



Allgemeine Geschäftsbedingungen

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
A. GRUNDLAGEN DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER BANK UND IHREN KUNDEN.....	3
Artikel 1: Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	3
Artikel 2: Zulassung und Aufsichtsbehörde.....	3
Artikel 3: Gegenseitige Compliance-Pflichten.....	3
Artikel 4: Identifikation der Kunden, Dokumentation bezüglich der Rechtsfähigkeit und der Zeichnungsbefugnis.....	3
Artikel 5: Mandat und Vollmacht.....	3
Artikel 6: Erbschaften.....	4
Artikel 7: Personenbezogene Daten, Vertraulichkeit und Auftragsverarbeitung.....	4
Artikel 8: Reklamationen.....	5
Artikel 9: Aufkündigung der Vereinbarungen.....	5
B. KUNDENGUTHABEN.....	5
Artikel 10: Sicherung der Einlagen und der Finanzinstrumente.....	5
Artikel 11: Garantien zu Gunsten der Bank, Gesamtpfand.....	5
Artikel 12: Konteneinheit, Aufrechnungsbefugnis und Konnexität der Transaktionen.....	5
Artikel 13: Außergerichtlicher Einspruch.....	5
Artikel 14: Gebühren, Steuern und Abgaben.....	5
Artikel 15: Änderung der angewandten Provisionen, Entgelte und Abgaben.....	5
C. KOMMUNIKATION ZWISCHEN DER BANK UND DEM KUNDEN.....	6
Artikel 16: Korrespondenz und Domizilierung der Post.....	6
Artikel 17: Telefonische Aufträge und elektronische Übermittlungen.....	6
Artikel 18: Bestimmungen bezüglich der Beweiskraft.....	6
Artikel 19: Archivierung und Vorlage von Beweisstücken.....	6
Artikel 20: Kontoauszüge.....	6
Artikel 21: Finanzauskünfte.....	6
Artikel 22: Reklamationen und Behebung von Irrtümern in Konten.....	6
D. DIGITALE BANK „S-net“.....	6
Artikel 23: Beschreibung von S-net und Allgemeines.....	6
Artikel 24: Der Zugang zu S-net.....	6
Artikel 25: Nutzungsbedingungen.....	7
Artikel 26: Haftung.....	7
Artikel 27: Elektronischer Nachrichtendienst.....	7
Artikel 28: Eingang und Ausführung von Aufträgen.....	7
Artikel 29: Vorgangsnachweis.....	7
ZWEITER TEIL: BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	7
A. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG DER KONTEN UND DEPOTS.....	7
Artikel 30: Eröffnung von Girokonten.....	7
Artikel 31: Eröffnung von Terminkonten.....	7
Artikel 32: Eröffnung von Edelmetalldepots.....	7
Artikel 33: Eröffnung von Gemeinschaftskonten und Solidar-Kollektiv-Konten.....	8
Artikel 34: Führung des Kontos mittels Barabhebungen.....	8
Artikel 35: Führung des Kontos mittels von der Bank zur Verfügung gestellter Zahlungsmittel / Zahlungsinstrumente.....	8
Artikel 36: Führung des Kontos mittels gewöhnlichem Scheck.....	8
Artikel 37: Führung des Kontos mittels Überweisungsaufträgen.....	8
Artikel 38: Führung des Sichtkontos mittels Daueraufträgen.....	8
Artikel 39: Führung des Kontos mittels SEPA-Lastschrift.....	8
Artikel 40: Führung des Sichtkontos mittels E-Banking oder Fernbanking.....	9
B. SPAREINLAGEN.....	9
Artikel 41: Eröffnung von Sparprodukten.....	9
Artikel 42: Kapital und Obergrenze.....	9
Artikel 43: Zinsen und Prämien.....	9
Artikel 44: Rückzahlung.....	9
Artikel 45: Bedingte Einlagen.....	9
Artikel 46: Ausstellung von Schatzzertifikaten („bons de caisse“).....	9



C. DARLEHEN UND KREDITE	9
Artikel 47: Form von Darlehen und Krediten.....	9
Artikel 48: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Darlehen und Kredite.....	9
Artikel 49: Bestimmungen betreffend Zinsen, Provisionen und Gebühren.....	10
Artikel 50: Dokumentenkredite.....	10
D. VERMIETUNG VON SCHLISSFÄCHERN	10
Artikel 51: Allgemeine Bestimmungen über Schließfächer.....	10
Artikel 52: Rechte und Pflichten der Bank.....	10
Artikel 53: Rechte und Pflichten des Mieters.....	10
E. SERVICELEISTUNG „DEPOT 24H724“	10
Artikel 54: Allgemeine Bestimmungen für die Serviceleistung „DEPOT 24H/24“.....	10
Artikel 55: Höhere Gewalt und hoheitliche Maßnahmen	10
Artikel 56: Wahl des Erfüllungsorts, anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	10



SPUERKEESS

www.bcee.lu





DER FRANZÖSISCHE TEXT IST BINDEND

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. GRUNDLAGEN DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER BANK UND IHREN KUNDEN

Artikel 1: Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg (nachstehend die „Bank“) und ihren Kunden unterliegen den vorliegenden Bestimmungen, den besonderen Vereinbarungen, die eventuell zwischen Parteien unter Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen getroffen worden sind, sowie den banküblichen Geschäftsgepflogenheiten.

1.2. Durch die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen erkennen die Bank und ihre Kunden die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

1.3. Die Bank kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern, um gesetzgeberischen und ordnungsrechtlichen Änderungen, Änderungen der Geschäftsgepflogenheiten des Handelsplatzes sowie Änderungen auf Ebene der Finanzmärkte Rechnung zu tragen.

Für den Fall, dass eine Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen werden sollte, verpflichtet sich die Bank, den Kunden (nachfolgend „der Kunde“) schriftlich über die entsprechenden Änderungen in Kenntnis zu setzen, und zwar nach Wahl der Bank durch Mailings, Kontoauszüge, über Postweg, Bekanntmachung auf der Website www.bcee.lu oder sonstige Kommunikationsmittel.

Diese Änderungen werden als durch den Kunden genehmigt angesehen, falls Letzterer nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen, beginnend mit der Änderungsmitteilung, schriftlich Widerspruch eingelegt hat.

Sollte der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden sein, ist er berechtigt, die Geschäftsbeziehung innerhalb der Grenzen von Artikel 9.1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beenden.

Änderungen, die auf eine gesetzgeberische oder ordnungsrechtliche Veränderung zurückzuführen sind, sind ohne vorherige Benachrichtigung gegenüber dem Kunden wirksam.

1.4. Für jede Änderung betreffend Zahlungsdienste in einer, mit einem in seinen privaten Tätigkeiten handelnden Kunden, getroffene Vereinbarung verpflichtet sich die Bank, den Kunden zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens von dieser Änderung in Kenntnis zu setzen. Diese Änderung wird als durch den Kunden genehmigt angesehen, falls Letzterer nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schriftlich Widerspruch eingelegt hat.

Die Bestimmungen von Artikel 1.3. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für jede Änderung von Zahlungsdiensten in einer zwischen der Bank und dem in seinen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten handelnden Kunden, getroffenen Vereinbarung anwendbar.

Artikel 2: Zulassung und Aufsichtsbehörde

2.1. Die Bank ist in der offiziellen Liste der Kreditinstitute Luxemburgs eingetragen und untersteht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg.

2.3. Mittels des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus steht die Bank unter der Aufsicht der Europäischen Zentralbank, die für die direkte Bankaufsicht systemischer Banken zuständig ist.

Die Bank beachtet die Prinzipien des Verhaltenskodex der Luxemburger Bankenvereinigung (ABBL).

Artikel 3: Gegenseitige Compliance-Pflichten

Verpflichtungen der Bank

3.1. In der Beziehung mit dem Kunden verpflichtet sich die Bank, neben ihren gesetzlichen Aufgaben gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 1989 über die Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg, eine Politik im Einklang mit den Gesetzen und den bewährten professionellen Praktiken zu befolgen.

3.2. Die Bank versichert dem Kunden, das Berufsgeheimnis einzuhalten, und dieses allen Personen, die auf irgendeine Weise im Dienste der Bank stehen, aufzuerlegen. Dementsprechend erteilt die Bank Dritten keine Auskünfte über die vom Kunden getätigten Transaktionen, mit Ausnahme der von der luxemburgischen Gesetzgebung vorgesehenen und für alle luxemburgischen Kreditinstitute geltenden Fälle.

Vor diesem Hintergrund und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs mit den beigetretenen Mitgliedsländern kann die Bank bestimmte persönliche Daten, die mit dem Status des Kunden als Steuerbürger verbunden sind, an die Steuerbehörden Luxemburgs weitergeben. Die luxemburgischen Steuerbehörden leiten diese von der Bank übermittelten Daten an jede zuständige ausländische Steuerbehörde weiter, welche Kraft der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen kompetent ist Benachrichtigung zu erhalten.

3.3. Die Bank versichert dem Kunden zudem, sich in der Vorbeugung gegen die Finanzkriminalität, sei es in der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als auch der Betrugs- und Veruntreuungsbekämpfung zu engagieren. In diesem Zusammenhang weist die Bank den Kunden insbesondere darauf hin, dass es dem Kunden obliegt die straf-, zivil- und steuerrechtlichen Gesetze einzuhalten und die Bank somit keinen eventuellen Reputationsrisiken aussetzt.

3.4. Die Bank weist den Kunden schließlich darauf hin, dass die Bank ihre Aktivitäten auf ehrliche, redliche und professionelle Weise durchführt und dass sie dafür sorgt, alle Interessenskonflikte, die bei der Erbringung der Dienstleistungen aufkommen könnten, abzuwenden.

Verpflichtungen des Kunden

3.2. In der Beziehung mit der Bank verpflichtet sich der Kunde, bei der Mitteilung seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Angaben sowie beim Abschluss der Geschäftsbeziehung und bei Gutschriften auf bei der Bank eröffneten Konten größte Aufrichtigkeit walten zu lassen. Der

Kunde verpflichtet sich, mit der gleichen Aufrichtigkeit vorzugehen, wenn er der Bank die für einen Finanzierungsantrag erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben macht.

Unbeschadet dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere der Bestimmungen von Artikel 4, und des Rechts der Bank, die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, erkennt der Kunde an, dass er zu einer ehrlichen und redlichen Kommunikation mit der Bank verpflichtet ist.

3.3. Der Kunde verpflichtet sich, in seinen Beziehungen mit der Bank die für ihn in Abhängigkeit von seiner Staatsbürgerschaft, seines Wohnsitzes oder seines Transaktionsortes geltenden Gesetze jederzeit zu beachten. Der Kunde haftet allein für alle Folgen, die sich aus der Verletzung einer derartigen Regel zu seinem Nachteil oder zum Nachteil der Bank oder eines Dritten ergeben.

3.4. Insbesondere bestätigt der Kunde im Rahmen seiner Beziehungen mit der Bank, dass er alle steuerlichen Verpflichtungen erfüllt, die er aufgrund seiner Staatsbürgerschaft oder seines Wohnsitzes hat, sowie die Bankauszüge und Steuerbescheinigungen, die ihm von der Bank im Rahmen seiner Kontoführung übergeben werden, ordnungsgemäß nutzt um seine buchhalterischen und steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Bank behält sich das Recht vor, eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen.

3.5. Der Kunde ist informiert, dass bei der Zoll- und Akzisenverwaltung (Administration des douanes et accises) eine Erklärung eingereicht werden muss, wenn Beträge (einschließlich der handelbaren Inhaberinstrumente) in Höhe von mindestens EUR 10.000 oder des Gegenwerts das Staatsgebiet des Großherzogtums Luxemburg verlassen sollen (gemäß dem Gesetz vom 27. Oktober 2010 über die Organisation der Überwachung des Mitführens von Barmitteln, die in das Großherzogtum Luxemburg oder aus dem Großherzogtum Luxemburg gebracht werden) oder wenn diese Beträge die Europäische Union verlassen sollen (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft gebracht werden).

3.6. Der Kunde bevollmächtigt die Bank, einige ihrer Tätigkeit in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen an zugelassene professionelle Dienstleister des Finanzsektors auszulagern.

Artikel 4: Identifikation der Kunden, Dokumentation bezüglich der Rechtsfähigkeit und der Zeichnungsbefugnis

4.1. Die Bank stellt die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen sowie die Durchführung jeglicher Transaktionen unter die Bedingung der Bereitstellung jeglicher Dokumente, Nachweise und Auskünfte, die nach ihrem Ermessen erforderlich sind und sich auf den steuerlichen oder rechtlichen Status, auf den Wohnsitz oder Geschäftsitz und auf die berufliche und persönliche Situation des Kunden beziehen. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank diese Daten auf erste Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Die ordnungsgemäße Führung der Konten erfordert eine vollständige und jederzeit aktuelle Kundendokumentation.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich von jeder Änderung der erfassten Daten zu informieren und ihr auf einfache Aufforderung jegliche zusätzliche Information, die sie für die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung erforderlich hält bzw. die auf Grund rechtlicher oder gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind, zu liefern.

4.2. Hinsichtlich der Identifikation der Kunden unterliegen die Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden in erster Linie den Gesetzen über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

4.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank zu informieren, wenn er der Auffassung ist, in den USA gemäß den Bestimmungen der US-amerikanischen Steuergesetzgebung steuerpflichtig („US Person“) zu sein. Die Bank haftet in keinem Fall für Schäden, die in Folge einer versäumten Übermittlung dieser Informationen oder einer falschen oder irrtümlichen Erklärung seitens des Kunden entstehen.

4.4. Sofern es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person handelt, verpflichtet er sich, die Bank unverzüglich von jeder Änderung seiner Geschäftsfähigkeit, seines Wohnsitzes oder steuerlichen Status und seiner persönlichen Situation in Kenntnis zu setzen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die infolge oder in Verbindung mit der rechtlichen Geschäftsunfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten, Erben, Vermächtnisnehmer und/oder Anspruchsberechtigten entstehen.

4.5. Sofern es sich bei dem Kunden um eine juristische Person handelt, hat er eine Kopie seiner Gründungsurkunde und jeder Änderungen seines Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachungen in Verbindung mit deren Vertretung sowie eine Kopie der Eintragung ins Handelsregister vorzulegen. Die Bank haftet in keinem Fall für Schäden, die in Folge einer versäumten Übermittlung dieser Informationen oder einer falschen oder irrtümlichen Erklärung entstehen.

4.6. In sämtlichen Fällen, in denen es nach dem Ermessen der Bank erforderlich und im Einklang mit den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist, kann vom Kunden jegliche Information über den wirtschaftlich Berechtigten von Geschäftsbeziehungen, Konten oder Transaktionen verlangt werden.

4.7. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank bei der Erfüllung ihrer von der Gesetzgebung über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorgeschriebenen Verpflichtungen berechtigt ist, bei beliebigen, ordnungsgemäß bevollmächtigten Dritten Auskünfte über die berufliche und persönliche Situation des Kunden einzuholen.

4.8. Der Kunde gewährleistet die Echtheit sämtlicher durch ihn oder seinen Bevollmächtigten übermittelten Dokumente. Er hält die Bank bezüglich der Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit der ihr übermittelten Dokumente schadlos.

4.9. Die Person oder die Personen, die befugt ist, bzw. sind, der Bank Aufträge in Bezug auf ein Konto zu erteilen, lässt bzw. lassen dieser ein Muster ihrer Unterschrift zukommen. Die Kunden, insbesondere juristische Personen, sind verpflichtet, die Bank schriftlich über jede Änderung hinsichtlich der Dauer oder Gültigkeit der Zeichnungsbefugnisse zu informieren.

Artikel 5: Mandat und Vollmacht

5.1. Mandate und Vollmachten gelten bis zu ihrem Widerruf durch den Kunden oder bis zu jeglichem sonstigen Ereignis, welches das entsprechende Mandat beendet. Diese werden gegenüber der Bank ordnungsgemäß per Einschreiben oder durch einen seitens des Kunden in der Niederlassung unterzeichneten Mandatswiderauf angezeigt.



Vorbehaltlich einer ausdrücklichen gegenteiligen Verfügung enden die Mandate und Vollmachten, die der Kunde der Bank oder Dritten im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden erteilt hat, mit dem Tod des Mandanten.

5.2. Die Bank kann nicht für Transaktionen haftbar gemacht werden, die vor Erhalt der Mitteilung über das Ende des Mandats mandatsgemäß durchgeführt wurden.

5.3. Das Mandat unterliegt den Bestimmungen von Artikel 1984 ff. des Code civil.

Artikel 6: Erbschaften

6.1. Unbeschadet der spezifischen rechtlichen Bestimmungen, denen das Solidar-Kollektiv-Konto unterliegt, ist die Bank unverzüglich vom Tod eines Kunden oder seines Ehegatten in Kenntnis zu setzen. Bei Ausbleiben einer entsprechenden von den Anspruchsberechtigten oder ihren Bevollmächtigten erteilten Benachrichtigung lehnt die Bank für den Fall, dass die Mithaber oder Bevollmächtigten nach dem Tod des Kunden über dessen Kontoeinlagen verfügen, jegliche Haftung ab.

6.2. Zur Genehmigung der Rückgabe des Vermögens sowie der Öffnung der Schließfächer des Verstorbenen sind der Bank unter Einhaltung der gesetzlichen Verfügungen die Beweismittel, welche die Erbfolge festlegen, sowie die schriftliche Zustimmung aller Anspruchsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Die Bank haftet nicht für die Echtheit der vorgelegten Beweismittel.

6.3. Die Bank kann jeder Bitte um Erteilung von Auskünften nachkommen, welche die Konten und das Vermögen des Erblassers betreffen und von einem gesetzlichen Erben oder Universalerben ausgehen, und eventuell entstandene Kosten mit der Erbmasse verrechnen.

6.4. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung richtet die Bank die Korrespondenz in Verbindung mit der Erbschaft an die zuletzt bekannte Adresse des Verstorbenen oder an einen der Anspruchsberechtigten.

6.5. Im Fall des Todes eines Vollmachtgebers, der eine Verfügung über den Tod hinaus getroffen hat, kann sich der Bevollmächtigte das auf die bei Abschluss des Vertrages angegebenen Konten eingezahlte Vermögen nur aushändigen lassen:

- sofern er in einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben bestätigt, die Erben des Vollmachtgebers von der Existenz des Vertrages in Kenntnis gesetzt zu haben,
- sofern er gegenüber der Bank unter seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung die vollständige Identität der benachrichtigten Erben anzeigt sowie sämtliche sonstigen Informationen in Verbindung mit der Erbfolge des Vollmachtgebers bereitstellt, die seitens der Bank verlangt werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung des Vertrags vorerst auszusetzen, um den Erben eine Stellungnahme zu ermöglichen.

Die Bank übernimmt keinerlei Haftung bezüglich der Genauigkeit und der Richtigkeit der seitens des Vollmachtgebers gemachten Angaben.

Artikel 7: Personenbezogene Daten, Vertraulichkeit und Auftragsverarbeitung

7.1. Im Rahmen der Führung und Betreuung der Bankbeziehung hat die Bank die Rolle des für die Verarbeitung Verantwortlichen und verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden gemäß ihrer „Data Protection Policy“, die auf der Website www.bcee.lu abrufbar ist und in der Zweigstelle eingesehen werden kann.

Die Verarbeitung erfolgt durch die Bank gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr (im Folgenden „Verordnung (EU) 2016/679“) sowie unter Berücksichtigung etwaiger Ergänzungs- oder Änderungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

7.2. Die von der Bank durchgeführte Datenverarbeitung ist für die Erbringung, den guten Abschluss sowie die Verbesserung des Kundendienstes notwendig. In Bezug auf die Geschäftsbeziehung werden folgende Zwecke verfolgt:

- Verwaltung von Bankprodukten und -dienstleistungen;
- Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und in Steuerangelegenheiten (einschließlich internationaler Übereinkommen über Amtshilfe und des automatischen Austauschs von Steuerinformationen);
- interne Überwachung und Erstellung von Reportings an die Behörden;
- Aufdeckung und Verhinderung von Betrugsfällen;
- Marketing und Werbung durch direkte kommerzielle Aktionen und Kunden-Events;
- Erstellung von Analysen (z. B. Verhalten oder Bonität) und Statistiken zu eigenen Zwecken;
- Ausführung und Speicherung von Beweisen bei Finanztransaktionen des Kunden;
- Beurteilung der Angemessenheit der vom Kunden gezeichneten Finanzinstrumente;
- Kreditrisikomanagement, Beitreibung von Forderungen und Verteidigung der Interessen der Bank vor Gericht.

7.3. Die für diese Zwecke vorgenommene Verarbeitung gründet auf der Einhaltung der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank, auf einem Vertrag, bei dem der Kunde Vertragspartei ist, dem berechtigten Interesse der Bank (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/679) oder der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden.

Die Bank kann dem Kunden für eine bestimmte Dienstleistung oder ein bestimmtes Produkt gegebenenfalls ein spezifisches Dokument in Papierform oder auf elektronischem Wege zukommen lassen, worin sie ihn ausdrücklich über eine durchgeführte Verarbeitung, deren Zweck und gesetzliche Grundlage sowie gegebenenfalls über die Drittempfänger der verarbeiteten personenbezogenen Daten informiert.

7.4. Die Bank speichert die personenbezogenen Daten entweder während des gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebenen Zeitraums oder -zu Beweiszwecken- bis zum Ablauf der Frist, während der gerichtliche oder außergerichtliche Schritte möglich sind, wobei der längere dieser Zeiträume maßgeblich ist.

7.5. Der Kunde erkennt an, dass die Bank, im Hinblick auf die Sicherheit von Menschen und Material sowie auf das Unfallmanagement, berechtigt ist, ihre Gebäude sowie die Umgebung ihrer öffentlich zugänglichen Gebäude mit Videoüberwachungssystemen auszustatten. Diese Verarbeitung erfolgt unter strikter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

7.6. Im Rahmen bestimmter Transaktionen kann der Kunde aufgefordert werden, der Bank personenbezogene Daten seiner Vertreter, wirtschaftlichen Eigentümer oder anderer an diesen Transaktionen beteiligter natürlicher Personen zur Verfügung zu stellen. Dieser Umstand veranlasst die Bank, die Verarbeitung dieser Daten zu den in diesem Artikel beschriebenen Modalitäten und Zwecken vorzunehmen.

Der Kunde verpflichtet sich, die betroffenen Personen über die besagte Verarbeitung, sowie über diesen Artikel und die „Data Protection Policy“ der Bank zu informieren.

Ebenso erkennt der Kunde an, dass die Bank bestimmte personenbezogene Daten des Kunden bei Dritten (z. B. Behörden oder öffentliche Einrichtungen, Institutionen, gewerbliche Betreiber von Datenbanken, andere Finanzinstitute) einholen kann.

7.7. Der Kunde und andere, gegebenenfalls gemäß Artikel 7.6. betroffene Personen haben ein Auskunftsrecht über diese betreffenden Daten. Sie können deren Berichtigung oder Löschung verlangen, und sie haben das Recht, die Beschränkung der Verarbeitung zu fordern oder der Verarbeitung als solche zu widersprechen. Diese Rechte können unter den Bedingungen und innerhalb der zulässigen Grenzen ausgeübt werden, die die Verordnung (EU) 2016/679 vorsieht, insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Bank.

Der Kunde hat auch Anspruch auf Übertragbarkeit seiner persönlichen Daten, d. h. das Recht, bestimmte Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Hierzu gelten die Einschränkungen und Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679.

Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Bank zum Zwecke des Direktmarketing oder Werbung („Opt-Out“) widersprechen oder seine Einwilligung in eine derartige Verarbeitung widerrufen.

Um eines oder mehrere dieser Rechte auszuüben, wendet sich der Kunde an den Datenschutzbeauftragten der Bank. Die Kontaktangaben hierzu finden sich in der „Data Protection Policy“ und auf der Website www.bcee.lu.

Der Kunde oder andere betroffene Personen haben das Recht, die Angabe bestimmter personenbezogener Daten abzulehnen. Der Kunde erkennt an, dass eine solche Ablehnung die Entstehung bestimmter vertraglicher Beziehungen zur Bank verhindern, die Art dieser vertraglichen Beziehungen ändern oder deren Verwaltung beeinflussen kann.

7.8. Gemäß den Bestimmungen zum Berufsgeheimnis gibt die Bank keine personenbezogenen Daten oder andere Informationen in Bezug auf den Kunden an Dritte weiter, hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen die Offenlegung aufgrund geltender gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften vorgeschrieben ist.

Darüber hinaus kann die Bank in bestimmten Bereichen, z. B. bei gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen, die an zuständige luxemburgische oder ausländische Behörden zu richten sind (z. B. Meldepflicht für Transaktionen gemäß der Gesetzgebung über Finanzinstrumente, bekannt als „Markets in Financial Instruments Directive (MiFID)“), oder im Rahmen der Verwaltung ihrer eigenen IT-Infrastruktur auf externe Fachanbieter in Luxemburg oder außerhalb des Landes zurückgreifen, an die sie einen Teil der administrativen oder IT-Aufgaben vergibt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank auf diese Dienstleister zurückgreift, um die Erbringung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen zu gewährleisten, die geltenden Vorschriften einzuhalten und zu diesem Zweck die Mithilfe qualifizierter Ressourcen hat. In diesem Zusammenhang können solchen Auftragsverarbeitern personenbezogene Identifikationsdaten (z. B. Name, Anschrift, Steuerdomizil) und/oder Finanzdaten (z. B. Kontonummer) mitgeteilt werden.

In jedem Fall werden die Leistungen der Auftragsverarbeiter von der Bank gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) eingerichtet und überwacht.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Bank, nur mit externen Dienstleistern oder Auftragsverarbeitern zusammenzuarbeiten, die ein hinreichendes Maß an Sicherheit und ausreichende Garantien für die Vornahme angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen bieten, sodass die Datenverarbeitung durch diese Dienstleister und Auftragsverarbeiter den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht.

Die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch diese Anbieter ergibt sich entweder aus den gesetzlichen Bestimmungen oder aus den vertraglichen Pflichten dieser Anbieter gegenüber der Bank.

7.9. Vorbehaltlich der Bestimmungen von nachfolgendem Artikel 7.10 werden die personenbezogenen Daten des Kunden nur dann von der Bank an Empfänger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) übermittelt, wenn eine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmung dies erfordert. Im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 kann die Bank sich, für alle Nicht-EWR-Staaten, auf einen von der Europäischen Kommission herausgegebenen Angemessenheitsbeschluss oder auf gleichwertige Garantien stützen.

7.10. Im Rahmen des automatischen Austauschs von Steuerinformationen gemäß vorstehendem Artikel 3.2 gilt die Bank als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgesetzgebung.

Zu den Informationen, die die Bank in diesem Zusammenhang den luxemburgischen Steuerbehörden mitteilen muss, gehören: Name(n), Adresse(n), Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort, Kontonummer(n), Kontostand am Ende des betreffenden Kalenderjahres oder eines anderen Berichtszeitraums, Bruttobetrag an Zinsen, Dividenden, sonstigen Erträgen, die aus den kontogeführten Vermögenswerten erzielt wurden, und sämtliche Bruttoerlöse aus Verkäufen oder Rückzahlungen von Finanzinstrumenten, die den Konten gutgeschrieben wurden. Die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Informationen werden den Steuerbehörden eines oder mehrerer anderer Länder mitgeteilt, in denen der Kunde - oder gegebenenfalls sein wirtschaftlicher Eigentümer seinen steuerlichen Wohnsitz unterhält oder zu denen er Anknüpfungspunkte aufweist.

7.11. Ebenso muss die Bank bei Geldübertragungen und Transaktionen mit Finanzinstrumenten Daten, die sich auf den Kunden und seine Transaktionen beziehen, bestimmten in Luxemburg oder im Ausland tätigen Dritten mitteilen, da diese in die Transaktionen eingebunden sind oder weil sie in diesem Zusammenhang Dienstleistungen erbringen (insbesondere Korrespondenzbanken, Betreiber von Zahlungssystemen, Unterverwahrestellen, Börsen, Emittenten oder Vermittler von Zahlungskarten, Broker, *Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication* („S.W.I.F.T.“)).

Wenn der Kunde der Bank eine Order zur Ausführung einer Zahlung oder einer anderen Transaktion erteilt, akzeptiert er, dass die für die korrekte Ausführung der Transaktionen erforderlichen Daten verarbeitet werden, und dass die Empfänger dieser Daten möglicherweise außerhalb des EWR und in Ländern tätig sind, deren Datenschutzniveau für personenbezogene Daten niedriger sein kann, als dies im EWR der Fall ist.

Anbieter, Unternehmen oder Institutionen müssen unter Umständen bestimmte Informationen an ausländische Behörden oder andere Dritte gemäß den ihnen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften melden.



BCEE

BANQUE ET
CAISSE D'ÉPARGNE DE L'ÉTAT
LUXEMBOURG

Place de Metz L-2954 Luxembourg
Tél.:4015-1
www.bcee.lu
BIC: BCEEULL
R.C.S. Luxembourg B 30775

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 8: Reklamationen

Vor Einleitung eines Verfahrens gegen die Bank hat der Kunde die Möglichkeit, beim der Compliance Abteilung postalisch, elektronisch oder telefonisch eine Reklamation einzureichen:

Service Compliance
1, Place de Metz
L-2954 Luxembourg

Tel.: (+352) 4015-2226
Fax: (+352) 4015-2261

reclamations@bcee.lu

Bei Nichterteilung einer Antwort oder bei Erteilung einer nicht zufriedenstellenden Antwort kann sich der Kunde mit seiner Reklamation schriftlich postalisch oder elektronisch an den Leiter der Reklamationen der Geschäftsführung unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wenden.

Sollte die Bearbeitung der Reklamation durch den Leiter der Reklamationen der Geschäftsführung zu keiner zufriedenstellenden Antwort für den Kunden geführt haben, verfügt dieser über eine Frist von einem Jahr ab Übermittlung der Reklamation an den Leiter der Reklamationen, um bei der CSSF eine außergerichtliche Klärung zu ersuchen:

CSSF
283, route d'Arlon
L-1150 Luxembourg

reclamation@cssf.lu

Artikel 9: Aufkündigung der Vereinbarungen

9.1. Im Rahmen der Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden, für die vertraglich keine Laufzeit oder Kündigungsfrist festgelegt wurde, kann die eine oder die andere Partei die gegenseitigen Beziehungen ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung jederzeit beenden.

9.2. Unter Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen ist jede zwischen der Bank und dem Kunden getroffene Vereinbarung unbefristet. Zur Kündigung einer zwischen der Bank und dem in seinen privaten Tätigkeiten handelnden Kunden getroffene Vereinbarung betreffend Zahlungsdienste muss der Kunde eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten. Die Bank muss eine Kündigungsfrist von zwei Monaten beachten, es sei denn, die Vereinbarung muss auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgehoben oder für nichtig erklärt werden.

Die Kündigung einer Vereinbarung über Zahlungsdienste, die mit einem Kunden der als Privatperson handelt, geschlossen wurde, ist kostenfrei für den Kunden, es sei denn die Vereinbarung ist seit weniger als sechs Monaten in Kraft.

Die Bestimmungen von Artikel 9.1. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für jede Kündigung einer zwischen der Bank und dem in seinen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten handelnden Kunden getroffene Vereinbarung betreffend Zahlungsdienste anwendbar.

9.3. Die Bank kann jederzeit die gegenseitigen Beziehungen, ohne vorherige Mahnung mit sofortiger Wirkung beenden, sowohl in dem Fall, dass sie feststellt, dass die Zahlungsfähigkeit ihres Kunden gefährdet ist, die erhaltenen Sicherheiten unzureichend sind oder die geforderten Sicherheiten nicht erhalten wurden, als auch in dem Fall, dass sie feststellt, dass sie möglicherweise auf Grund einer weiteren Pflege der Verbindungen mit dem Kunden haftbar gemacht werden kann oder die Transaktionen ihres Kunden gegen die öffentliche Ordnung, beziehungsweise gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die in vorstehendem Artikel 3 festgelegten Compliance-Pflichten, verstoßen oder sittenwidrig scheinen oder sich nachteilig auf den Ruf der Bank auswirken könnten.

9.4. Im Anschluss an die Aufkündigung der Vereinbarungen kann die Bank dem Kunden das gesamte Kontoguthaben in der nach ihrem Ermessen geeigneten Art und Weise zur Verfügung stellen. In Ermangelung einer Reaktion seitens des Kunden tragen diese Guthaben dann keine Zinsen mehr.

9.5. Insbesondere bei Auflösung der Geschäftsbeziehung behält sich die Bank das Recht vor, gemäß dem Gesetz vom 29. April 1999 über Hinterlegungen beim Staat die vom Kunden gehaltenen Guthaben bei der „Caisse de consignation“ zu hinterlegen.

B. KUNDENGUTHABEN

Artikel 10: Sicherung der Einlagen und der Finanzinstrumente

10.1. In ihrer Eigenschaft als Depotbank für die Guthaben des Kunden obliegt der Bank gemäß den Bestimmungen von Artikel 1915 ff. des Code civil, sowie im Falle von Finanzinstrumenten gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Finanzinstrumente, eine Rückerstattungsverpflichtung.

10.2. Die Bank in ihrer Eigenschaft als Kreditinstitut ist Mitglied des luxemburgischen Einlagensicherungsfonds (Fonds de garantie des dépôts Luxembourg, FGDL) und des luxemburgischen Anlegerentschädigungssystems (Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg, SIIL). Der FGDL ist das in Luxemburg offiziell anerkannte Einlagensicherungssystem und hat vor allen die Sicherung der Erstattung der Einleger bei Nichtverfügbarkeit ihrer Geldeinlagen zur Aufgabe. Seine Funktionsprinzipien basieren auf den europäischen Normen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, sowie für Einlagensicherungssysteme.

10.3. Geldeinlagen sind durch die Einlagensicherung bis zu einer Höhe von EUR 100.000.- pro Person und je Kreditinstitut besichert. Der FGDL stellt die für die Erstattung der nichtverfügbaren Einlagen im Prinzip innerhalb von 7 Werktagen zur Verfügung. Bestimmte temporär hohe Saldi sind von der Einlagensicherung in höherem Umfang geschützt.

10.4. Das SIIL dient der Entschädigung von Anlegern, die Finanzinstrumente besitzen. Kunden, die Finanzinstrumente besitzen, verfügen bei einem Ausfall der Bank über ein Restitutionsrecht. Zulässige Forderungen direkt aus Geschäften mit noch nicht liquidierten Anlageinstrumenten fallen unter die Anlegerentschädigung des SIIL mit einer Rückzahlungsgarantie von bis zu EUR 20.000. pro Person.

Artikel 11: Garantien zu Gunsten der Bank, Gesamtpfand

11.1. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Forderungen, Werte, Wertpapiere, Effekten und Handelswaren, die dem Kunden gehören und entweder bei der Bank oder im Auftrag der Bank, allerdings auf Risiko und Gefahr des Kunden bei Dritten verwahrt werden, gemäß der in diesem Fall anwendbaren Rechtsprechung zu Gunsten der Bank als Sicherheit und Garantie für die Begleichung ihrer Forderungen gleich welchen Ursprungs als Pfand eingesetzt werden. Die Bank behält sich das Recht vor, ihr Pfand gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten.

11.2. Unbeschadet der spezifischen Garantien, die sie erlangt hat, sowie derjenigen, die auf den vorstehenden Bestimmungen beruhen, ist die Bank berechtigt, jederzeit die Bildung von Garantien oder die Erhöhung derjenigen Garantien zu verlangen, die ihr bereits gewährt wurden, um sich gegen sämtliche Risiken zu schützen, denen sie auf Grund der mit dem Kunden durchgeführten Transaktionen ausgesetzt ist, unabhängig davon, ob diese abgelaufen oder befristet, vorbehaltlos oder mit einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung behaftet sind.

Artikel 12: Konteneinheit, Aufrechnungsbefugnis und Konnexität der Transaktionen

12.1. Im Einklang mit den Gesetzen, Verordnungen und Konventionen, denen Konten unterliegen, die einem besonderen Zweck gewidmet sind (z.B. zu Gunsten von Notaren, Vormündern oder Kuratoren), bilden sämtliche Konten, die im Kundenstamm des selben Kunden eingerichtet wurden und deren Inhaber der entsprechende Kunde ist oder bezüglich derer der entsprechende Kunde, selbst in einem anderen Kundenstamm, Mithaber ist, ganz gleich, ob die entsprechenden Konten in der gleichen Währung oder in verschiedenen Währungen eingerichtet wurden, ob es sich bei ihnen um besondere Konten oder um unterschiedliche Konten handelt, ob sie befristet oder sofort fällig sind oder ob unterschiedliche Zinsen für sie verrechnet werden, tatsächlich und rechtlich lediglich die Unterkonten eines einzigen und unteilbaren Kontokorrents, dessen Haben- oder Sollposition in Bezug auf die Bank erst nach der Umwandlung der Fremdwährungssalden in das in Luxemburg geltende gesetzliche Zahlungsmittel zum Tageskurs beim Rechnungsabschluss entsteht.

Der Saldo des Einzelkontos nach der Umwandlung wird durch die dinglichen und persönlichen Sicherheiten garantiert, mit denen eines seiner Unterkonten behaftet ist. Er ist, ebenso wie auch die Sollzinsen und die Gebühren, sofort fällig.

12.2. Unbeschadet des Vorstehenden wird vereinbart, dass die Bank das Recht hat, den Sollsaldo eines Kontos ohne vorherige Mahnung oder Genehmigung jederzeit mit dem Guthabensaldo gleich welchen anderen Kontos aufzurechnen, das im gleichen Kundenstamm oder zu Gunsten eines gleichen Mithabers eingerichtet wurde, und zwar bis zur Höhe der Deckung des letztgenannten Kontos, gegebenenfalls unter Vornahme von Devisenumwandlungen zu diesem Zweck.

12.3. Sämtliche Transaktionen zwischen dem Kunden und der Bank bilden ein gemeinsames Rechtsverhältnis (Konnexität). Die Bank ist folglich berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verweigern, falls der Kunde gleich welche Verpflichtungen seinerseits nicht erfüllen sollte.

12.4. Der Kunde verzichtet auf die Inanspruchnahme von Artikel 1253 des Code civil und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank sämtliche vom Kunden erhaltenen Beträge mit der Verbindlichkeit oder dem Teil einer Verbindlichkeit aufrechnet, die sie zu löschen gedenkt.

Artikel 13: Außergerichtlicher Einspruch

13.1. Unter der Verantwortung des Einspruchserhebenden kann die Bank außergerichtliche Einsprüche berücksichtigen, die ihr gegenüber in Bezug auf die Vermögen ihrer Kunden erhoben werden. Es obliegt ihr, den Zugriff auf das entsprechende Vermögen für einen begrenzten Zeitraum unmöglich zu machen, um es dem Einspruchserhebenden zu ermöglichen, das erforderliche Rechtsverfahren einzuleiten.

13.2. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des außergerichtlichen Einspruchs zu beurteilen. Sie kann nicht für die Folgen der Sicherheitsmaßnahmen haftbar gemacht werden, die sie anlässlich eines entsprechenden Einspruchs einleitet oder nicht einleitet.

Artikel 14: Gebühren, Steuern und Abgaben

14.1. Zusätzlich zu den Entgelten und Bankprovisionen im eigentlichen Sinn trägt der Kunde Versand-, Nachrichtenübermittlungs- und Recherchekosten, Kosten, die in Folge von Rechtsverfahren, die von der Bank gegen einen Kunden zur Begleichung oder Eintreibung ihrer Forderung eingeleitet wurden oder in Folge von behördlich gegen den Kunden eingeleiteten Maßnahmen zu Lasten der Bank entstanden sind, sowie Auslagen, die der Bank im Interesse des Kunden oder seiner Anspruchsberechtigten erwachsen.

14.2. Sämtliche Stempel- oder Registergebühren, sämtliche Gebühren, die für die Güterübertragung anfallen, sowie sämtliche Abgaben, Gebühren oder Zahlungen, die auf Grund oder anlässlich gleich welcher Transaktion mit der Bank fällig werden, gehen zu Lasten des Kunden.

Kapitalertragssteuern, welche die Bank als Schuldner oder Mittler zahlt, gehen zu Lasten des Kapitalertragsbegünstigten.

14.3. Die Bank ist daher berechtigt, jegliches Konto des Kunden mit jeglichem Betrag oder Steuern zu belasten, zu dessen Abbuchung sie hinsichtlich der auf dem entsprechenden Konto erfolgten Transaktionen, der zu Lasten des entsprechenden Kontos einbehaltenen Erträge sowie der sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf das entsprechende Konto Kraft ausländischen Recht gesetzlich verpflichtet ist.

Um festzustellen, ob ein Kunde unter die Anwendungsbedingungen der Zahlung der Steuern fällt, berücksichtigt die Bank die kundenbezogenen Informationen, die sie im Augenblick der Durchführung der Maßnahme besitzt. Die Bank haftet nicht bei fehlerhafter Zahlung, die auf den Kunden zurückzuführen ist.

14.4. Sofern nicht Gegenteiliges vereinbart wurde, ist der bei der Währungsumrechnung von der Bank verwendete Wechselkurs der von einem renommierten Finanzinformationsprovider wie Thomson Reuters oder Bloomberg zum Zeitpunkt der Devisentransaktion genannte Referenzkurs zuzüglich einer Marge zugunsten der Bank.

Artikel 15: Änderung der angewandten Provisionen, Entgelte und Abgaben

15.1. Vorbehaltlich gegenteiliger vertraglicher Vereinbarungen sowie auf der Grundlage prudenzieller und kommerzieller Erwägungen kann die Bank jederzeit die Soll- und Guthabenzinsen sowie die Art und Weise der Berechnung der Zinsen ändern, gegebenenfalls im Einklang mit den Vorschriften der Artikel 9 und 27 des abgeänderten Gesetzes vom 24. März 1989 über die Staatsbank und Staatssparkasse Luxemburg (Mémorial A. Nr. 16 vom 28. März 1989).

Desgleichen behält sich die Bank das Recht vor, ihr Preis- und Leistungsverzeichnis, das integrierender Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in der Zweigstelle erhältlich oder auf der Homepage www.bcee.lu verfügbar ist, insbesondere Provisionen oder Vergütungen, jederzeit zu ändern.

15.2. Änderungen der Provisionen, Entgelte und Abgaben begründen dann auf Seiten des Kunden ein korrelatives Recht zur Vertragskündigung, wenn die entstandenen Kosten diejenigen Kosten, die der Kunde bei Abschluss des Vertrages erwarten konnte, erheblich übersteigen.



C. KOMMUNIKATION ZWISCHEN DER BANK UND DEM KUNDEN

Artikel 16: Korrespondenz und Domizilierung der Post

16.1. Mitteilungen gelten als dem Empfänger ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie seitens der Bank an die zuletzt vom Kunden angegebene Post- oder E-Mailadresse gesandt wurden. Adressänderungen sind der Bank an deren Schaltern, per Brief oder durch jegliches sonstige ordnungsgemäß genehmigte Kommunikationsmittel mitzuteilen und müssen mit der oder den Unterschriften versehen sein, die bei der Bank zur Nutzung des Kontos des Kontoinhabers hinterlegt wurden. Bei sämtlichen Schreiben und Dokumenten, die seitens der Bank an einen Kunden oder für Rechnung eines Kunden an eine dritte Person gesandt werden, trägt der Kunde das Versandrisiko.

16.2. Die Korrespondenz in Bezug auf Transaktionen der Bank, die für Rechnung mehrerer Personen ausgeführt werden, wird an die seitens der entsprechenden Personen angegebene Adresse gesandt, oder, falls keine entsprechende Angabe gemacht wurde, an die Adresse einer dieser Personen.

16.3. Als gültiger Nachweis des Versands der Korrespondenz an den Kunden gilt die Vorlage der Kopie der entsprechenden Korrespondenz seitens der Bank.

16.4. Sollte der Kunde die Dokumente, Kontoauszüge oder sonstigen Anzeigen in Bezug auf eine bestimmte Transaktion nicht innerhalb der normalen Postzustellungszeiten erhalten haben, so ist der Kunde verpflichtet, dies der Bank unverzüglich mitzuteilen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

16.5. Kunden können auf ihre Kosten die Domizilierung ihrer Korrespondenz bei der Bank anweisen. Die Bedingungen einer entsprechenden Domizilierung unterliegen einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank.

16.6. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden die bei ihr domizilierte Korrespondenz jedes Mal zuzusenden, wenn dies nach dem Ermessen der Bank erforderlich ist. Ebenso behält sich die Bank das Recht vor, sich mit Hilfe jeglichen Kommunikationsmittels, insbesondere auf dem Postweg, mit dem Kunden in Verbindung zu setzen, wenn dies nach dem Ermessen der Bank erforderlich ist, oder wenn ein entsprechendes Vorgehen gemäß den geltenden Vorschriften zwingend oder zulässig ist.

16.7. Die Bank haftet nicht für die Folgen, die sich möglicherweise aus der Aufbewahrung sowie eventuell aus der Abholung, der Nichtabholung oder der verspäteten Lieferung der an ihren Schaltern domizilierten Dokumente oder Korrespondenz ergeben.

16.8. Kunden, welche die Domizilierung ihrer Post bei der Bank gewählt haben, müssen eine besondere Haftungsbefreiung zu Gunsten der Bank unterzeichnen, falls sie wünschen, dass die Bank ihnen auf dem elektronischen Kommunikationsweg Informationen oder Bestätigungen übermittelt.

16.9. Grundsätzlich können in einer Niederlassung domizilierte Kontoauszüge und Mitteilungen, die durch die Kunden nicht abgeholt wurden, sowie Kontoauszüge und Mitteilungen, die nicht zugestellt werden konnten bzw. nicht angenommen wurden und daher an die Niederlassung zurückgesandt wurden, seitens der Bank eigenmächtig nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten beginnend mit dem Datum des Kontoauszugs oder der Mitteilung vernichtet werden.

16.10. Die Bank stellt dem Kunden jede vertragliche Vereinbarung zur Verfügung, auf Anfrage auch in Papierform.

16.11. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank erfolgt in der zwischen den Parteien vereinbarten Sprache.

16.12. Durch die Mitteilung seiner elektronischen Adresse (E-Mail-Adresse) an die Bank entscheidet sich der Kunde formell für die Bereitstellung von Informationen durch die Bank per E-Mail oder auch durch Bekanntgabe auf ihrer Website www.bcee.lu.

Artikel 17: Telefonische Aufträge und elektronische Übermittlungen

17.1. Zwischen dem Kunden und der Bank kann eine besondere Vereinbarung geschlossen werden, die den Austausch von telefonischen oder elektronisch übermittelten Aufträgen regelt.

17.2. Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich dazu, Telefongespräche zwischen ihm und der Bank aufzuzeichnen. Der Kunde erkennt an, dass zu Kontroll- und Beweis Zwecken, die Bank angewiesen ist Telefongespräche aufzunehmen deren Inhalt zu Transaktionen oder zu möglichen Transaktionen führen oder führen können.

Die entsprechenden Aufzeichnungen unterliegen dem Bankgeheimnis und dürfen keinen anderen Zwecken als den vorerwähnten dienen.

Eine Aufzeichnung kann vor Gericht mit der gleichen Beweiskraft wie ein Schriftstück eingesetzt werden.

Die Bank und der Kunde vereinbaren, dass die seitens der Bank durchgeführte telefonische Aufzeichnung als Nachweis der Einzelheiten des übermittelten Auftrags gilt.

17.3. Ein Kunde, welcher der Bank nach eigenem Gutdünken telefonische oder mittels elektronischer Übermittlung übersandte Aufträge erteilt, trägt die alleinige Haftung für irrtümliche oder ausbleibende Ausführungen solcher Aufträge.

17.4. Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, vor der Ausführung dieser Aufträge eine schriftliche Bestätigung derselben zu verlangen und abzuwarten.

17.5. Die Bank speichert die Aufzeichnungen zu den vorbenannten Zwecken während eines maximalen Zeitraums von 10 Jahren.

Artikel 18: Bestimmungen bezüglich der Beweiskraft

18.1. Die Bücher und Dokumente der Bank gelten bis zum Beweis des Gegenteils als beweiskräftig. Beweise gegen seitens der Bank durchgeführte mikrografische Reproduktionen und EDV-Aufzeichnungen von Originaldokumenten können seitens des Kunden nur durch Dokumente mit gleicher Beweiskraft erbracht werden.

18.2. Es obliegt dem in seinen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten handelnden Kunden den Nachweis eines nicht ordnungsgemäß ausgeführten oder nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zu erbringen.

18.3. Kunden, die im Besitz einer mit einem Magnetstreifen und/oder einem Mikrochip versehenen Karte sind, die ihnen den Zugang zu elektronischen Bankterminals ermöglicht, erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Nachweis für Transaktionen, die an Geldautomaten oder POS-Terminals durchgeführt wurden, mittels der Aufzeichnungen des Geldautomaten bzw. des POS-Terminalsystems erfolgt und dass die entsprechenden Aufzeichnungen sowohl im Rahmen der Beziehung zwischen der Bank und den Kunden, als auch gegenüber Dritten maßgeblich sind.

Diese Bestimmungen finden auch in dem Fall Anwendung, dass Kunden Bankgeschäfte, die mittels einer elektronischen Signatur oder sonstiger per Vereinbarung mit dem Kunden festgelegter Validierungsverfahren gesichert sind, von fern durchführen.

Die Bank ist bevollmächtigt, zu ihrer Entlastung selbst vor Gericht Kopien oder Abschriften der Originale sämtlicher mittels fotografischer Methoden, durch Aufzeichnung auf Mikrofilmen usw. reproduzierter Dokumente und Beweisstücke vorzulegen, welche sämtliche Garantien in Bezug auf eine Übereinstimmung mit den Originalen zusehen. Gleiches gilt für sämtliche Verträge, welche die Bank möglicherweise in Kopie vorlegt, vorbehaltlich gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen.

Artikel 19: Archivierung und Vorlage von Beweisstücken

19.1. Entsprechend Artikel 11 und 16 des Handelsgesetzbuches werden die Dokumente der Bank nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, für die Dauer von zehn Jahren auf geeigneten Trägern verwahrt. Infolgedessen ist die Bank berechtigt, in ihren Archiven Dokumente und Beweisstücke zu vernichten, deren Datum mehr als zehn Jahre zurückliegt.

Artikel 20: Kontoauszüge

20.1. Der Kunde erhält in regelmäßigen Abständen einen Kontoauszug oder einen elektronischen Auszug, in dem die erfolgte Buchung oder die erfolgten Buchungen aufgeführt sind, um es ihm zu ermöglichen, die Transaktionen zu verfolgen und zu kontrollieren.

20.2. Der Kontoauszug ändert in keinerlei Hinsicht den Typ des Einzelkontos, insbesondere nicht dessen Unteilbarkeit.

20.3. Die Bank kann in keinem Fall für die Verwendung der auf dem Kontoauszug dargestellten Bankinformationen durch deren Empfänger haftbar gemacht werden. So trägt die Bank nicht die Folgen einer betrügerischen oder missbräuchlichen Verwendung von Duplikaten durch den/die Empfänger.

20.4. Der Kunde kann den Versand von elektronischen Kontoauszügen verlangen. In diesem Fall unterliegen die diesbezüglichen Bedingungen und Modalitäten den Bestimmungen einer zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Sondervereinbarung.

Artikel 21: Finanzauskünfte

21.1. Finanzauskünfte werden den Kunden ohne Garantie oder Gewährleistung erteilt.

Die Bank übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der anschließenden Nutzung derselben durch den Kunden.

Artikel 22: Reklamationen und Behebung von Irrtümern in Konten

22.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über möglicherweise in den ihm seitens der Bank zur Verfügung gestellten Dokumenten und Kontoauszügen enthaltene Irrtümer in Kenntnis zu setzen. Falls innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Dokumente und Kontoauszüge keine entsprechende Reklamation erfolgt ist, gelten die dort wiedergegebenen Inhalte außer im Fall von offensichtlichen materiellen Fehlern als zutreffend, und es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die entsprechenden Dokumente und Kontoauszüge gebilligt hat. Die vorgenannte Zeitspanne beträgt 13 Monate für jede, von einem in seinen privaten Tätigkeiten handelnden Kunden vorgebrachte, Reklamation betreffend einen nicht ordnungsgemäß ausgeführten oder nicht autorisierten Zahlungsvorgang.

Sollte der Kunde die Dokumente, Kontoauszüge oder sonstigen Anzeigen in Bezug auf eine bestimmte Transaktion nicht innerhalb der normalen Postzustellungszeiten oder per E-Mail erhalten haben, so ist der Kunde verpflichtet, dies der Bank unverzüglich mitzuteilen.

22.2. Sollte die Bank dem Konto eines Kunden irrtümlich einen Betrag belastet oder gutgeschrieben haben, so ist sie berechtigt, den materiellen Fehler zu beheben. Falls es sich dabei um eine Gutschrift handelt, die irrtümlich auf das Konto gebucht wurde, ist die Bank berechtigt, das Konto mit dem entsprechenden Betrag zu belasten, und zwar auch ohne vorherige Einholung einer entsprechenden Genehmigung seitens des Kunden.

Der Betrag eines gemäß Artikel 22.1. und gegebenenfalls Artikel 18.2. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angefochten nicht autorisierten Zahlungsvorgangs wird von der Bank zurückerstattet.

D. DIGITALE BANK „S-net“

Artikel 23: Beschreibung von S-net und Allgemeines

23.1. Die Bank stellt dem Kunden mittels einer speziellen S-net-Telebanking-Vereinbarung IT-Anwendungen unter der Bezeichnung S-net und S-net Mobile (nachfolgend „S-net“) zur Verfügung, mit denen er sicher über das Internet auf eine Reihe von Bankservices und -informationen zugreifen kann.

23.2. Konten, die mit S-net bedient werden, unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Finanzinstrumente, sofern besondere Vereinbarungen nicht davon abweichen.

23.3. Der Kunde hat zur Kenntnis genommen, dass, wenn er S-net nutzt, er dadurch notwendigerweise den damit verbundenen Bedingungen und Regeln sowie ihren Aktualisierungen und Änderungen zustimmt, die später mittels jedes geeigneten Mittels und vor allem durch Anzeige im Informationsfeld der Webseite (<http://www.bcee.lu>) mitgeteilt werden, die der Kunde regelmäßig besuchen sollte.

Artikel 24: Der Zugang zu S-net

24.1. Die Identifizierung und Authentifizierung des Kunden erfolgen mittels eines elektronischen LuxTrust-Zertifikats, das der Kunde bei LuxTrust angefordert hat und das er mit seiner S-net-Vereinbarung verbinden muss. Gegebenenfalls können die Identifizierung und Authentifizierung mit Hilfe jedes anderen elektronischen Zertifikats erfolgen, das von einem Trust Service der Europäischen Union ausgegeben wird, dessen Parameter die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt „eIDAS“ (nachfolgend als „elektronisches Zertifikat Dritter“ bezeichnet) erfüllen.

24.2. Nach der Aktivierung von S-net kann der Kunde für bestimmte Dienstleistungen einen persönlichen PIN-Code konfigurieren oder ein alternatives Identifikationssystem aktivieren (Touch ID/Face ID o. ä.). Der Kunde ist voll und ganz für diese Auswahl und die Nutzung seiner elektronischen Kommunikationsausrüstung (Rechner, Smartphone, Tablet) verantwortlich. Der Kunde achtet darauf, dass keine nicht autorisierte Person auf die Ausrüstung Zugriff hat, auf der eine S-net-Anwendung installiert ist.

24.3. Für Auskünfte, die für die Verbindung mit und die Nutzung von S-Net notwendig sind, kann sich der Kunde (während der Öffnungszeiten der Bank) an den Helpdesk der Bank unter der Nummer (+352) 4015-6015 wenden.



BCEE

BANQUE ET
CAISSE D'ÉPARGNE DE L'ÉTAT
LUXEMBOURG

Place de Metz L-2954 Luxembourg
Tél.:4015-1
www.bcee.lu
BIC: BCEEULL
R.C.S. Luxembourg B 30775

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fragen des Kunden in Bezug auf LuxTrust oder ein elektronisches Zertifikat Dritter, vor allem zur LuxTrust-Hard- und/oder -software, werden direkt vom LuxTrust-Helpdesk (bzw. vom Vertrauensdienst Dritter) beantwortet. Für weitere Informationen zu diesem Thema wird der Kunde an die Informationen verwiesen, die auf der Seite <http://www.luxtrust.lu> (bzw. auf einer anderen ad hoc-Seite) veröffentlicht sind.

Artikel 25: Nutzungsbedingungen

25.1. Wenn sich die S-net-Vereinbarung auf ein individuelles Konto mit einem Bevollmächtigten oder ein Gemeinschaftskonto bezieht, muss jeder Mitinhaber oder Bevollmächtigte seine eigene S-net-Vereinbarung abschließen, um S-net nutzen zu können und um seine eigenen Identifikations- und Sicherheitselemente zu erhalten, die in den Nutzungsbedingungen von S-net festgelegt sind.

25.2. Beschränkungen der Zeichnungsvollmacht durch den Kontoinhaber nach der Unterzeichnung einer S-net-Vereinbarung (durch einen Bevollmächtigten oder Unterzeichner) bzw. der spätere Widerruf durch den Kontoinhaber eines Bevollmächtigten oder Zeichners, der eine S-net-Vereinbarung mit der Bank geschlossen hat, bewirkt die Löschung des Zugangs zu diesem Konto durch den Unterzeichner der S-net-Vereinbarung.

25.3. Für Überweisungen und Transfers zwischen Konten, die nicht zur selben S-net-Vereinbarung gehören, gelten die Limits je Vorgang und Woche, die in dem Dokument mit den speziellen Kundendaten angegeben sind.

25.4. Der Kunde kann den Zugang zu S-net entweder mittels der zu diesem Zweck in S-net vorgesehenen Funktion oder indem er sich an den Helpdesk unter der Nummer (+352) 4015-6015 wendet, blockieren. In diesem Fall muss der Kunde die Bank kontaktieren, um seine S-net-Vereinbarung freizugeben.

25.5. Die Bank behält sich das Recht vor, die S-net-Vereinbarung aus bestimmten Gründen teilweise oder vollständig auszusetzen und vor allem:

- wenn die Konten des Kunden geschlossen oder blockiert sind oder es sich erweist, dass der Kunde seine gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder vertraglichen Pflichten im Zusammenhang mit den angebotenen Dienstleistungen nicht erfüllt,
- wenn es die Bank für die Sicherheit des Systems oder zum Schutz der Interessen des Kunden oder der Bank als sachdienlich oder notwendig erachtet,
- während der Kündigungsfrist,
- wenn der Kunde die Bank über die Gefahr des Missbrauchs oder einer illegitimen Nutzung der über S-net angebotenen Dienstleistungen informiert,
- wenn beim Kunden Betrug oder Missbrauch festgestellt wurde oder wenn es starke Verdachtsmomente für einen Betrug oder Missbrauch gibt,
- auf Antrag eines Gerichts,
- nach ununterbrochener Nichtnutzung von S-net während 12 Monaten,
- wenn Wartungs-, Verbesserungs- oder Reparaturarbeiten dies notwendig machen.

Die Bank informiert den Kunde darüber anhand geeigneter Informationsmittel.

Artikel 26: Haftung

26.1. Der Kunde haftet voll und ganz für die Nutzung der S-net-Anwendungen sowie die Identifikations- und Sicherheitselemente, wie von der S-net-Vereinbarung festgelegt. Die Identifikations- und Sicherheitselemente sind außerhalb des gesetzlichen Rahmens, der die ordnungsgemäße Tätigkeit von Zahlungsauslösediensten (PSIP) bzw. Kontoinformationendiensten (PSIC) absteckt, streng persönlich und unübertragbar. Vor diesem Hintergrund achtet der Kunde darauf, weder seinen PIN-Code offenzulegen noch einer dritten Person auf andere Weise Zugriff auf seine elektronische Hardware zu gewähren. Die Bank haftet nicht für Schäden durch Transaktionen, die ein Dritter mit den Identifikationselementen oder der Hardware des Kunden verursacht.

26.3. Der Kunde muss bei Verlust, Diebstahl oder unbeabsichtigter Offenlegung der Identifikations- und/oder Sicherheitselemente die Bank unverzüglich unter der Telefonnummer (+352) 4015-6015 darüber informieren. Er muss diese Meldung so schnell wie möglich schriftlich bestätigen.

26.4. Der Kunde ist selbst für die Einhaltung der lokalen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen zuständig, vor allem bei einer Nutzung von S-net im Ausland. Der digitale Bankservice S-net ist potentiell für Nutzer in der ganzen Welt erreichbar, und jeder Kunde verpflichtet sind, die Kompatibilität der angebotenen Dienstleistung mit den Vorschriften des Landes seines Wohnsitzes, des Nutzungsorts von S-net oder des Bestimmungslandes seiner Transaktionen über S-net zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund haftet die Bank nicht für Unterlassung oder Verletzung von Vorschriften, die dem Kunden oder einer seiner Transaktionen zuzuschreiben sind.

26.5. Die Bank haftet weder für die Unterbrechung zwecks Wartung oder Instandsetzung des IT-Systems noch für Fehlfunktionen von S-net aufgrund von Störungen des Internets oder beim Diensteanbieter oder der Kommunikationsnetze oder bei LuxTrust oder beim Trust Service Dritter (vor allem bei Abweisung oder Aussetzung von Zertifikaten durch LuxTrust, was zu einer Unterbrechung von S-net führt) noch im Allgemeinen für alle Ursachen, die nicht direkt auf die Bank zurückzuführen sind. Die Bank haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden an der elektronischen Hardware des Kunden und an den dort gespeicherten Daten oder im Ergebnis der Unterbrechung, der Einstellung oder der Fehlfunktion von S-net, es sei denn, der Kunde kann der Bank ein Versäumnis nachweisen, das in direktem Zusammenhang mit seinem Schaden steht.

Artikel 27: Elektronischer Nachrichtendienst

27.1. Das E-Mail-Programm („S-net Messenger“) unter S-net ist der gesicherte Kommunikationsweg zwischen dem Kunden und der Bank. Der Kunde ist damit einverstanden, über den S-net-Messenger alle Informationen zu erhalten, die ihn interessieren könnten oder für ihn nützlich sind. Die Bank erfüllt damit rechtsverbindlich ihre Informations- und Bestätigungspflicht gegenüber dem Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, diese Nachrichten, die ihm übermittelt werden, mit hinreichender Regelmäßigkeit zu lesen.

Artikel 28: Eingang und Ausführung von Aufträgen

28.1. Die Bank führt nur die Order aus, die mit S-net in den für den Ordertransfer vorgesehenen Feldern in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Anwendung übermittelt wurden. Die Bank behält sich das Recht vor, keine Order für ein Konto auszuführen, die über den S-net-Messenger übermittelt wurde.

28.2. Die Durchführung eines Kontovorgangs ist mit einem Bestätigungsprozedere zu validieren, die die Anwendung dem Kunden in Abhängigkeit von der durchgeführten Operation anbietet. Der Moment des Eingangs des Auftrags entspricht dem Moment, zu dem S-net dem Kunden anzeigt,

dass der Vorgang unter einer bestimmten Referenz registriert wurde. Nicht validierte Vorgänge werden nicht durchgeführt.

28.3. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Vorgängen auszusetzen und weitere Informationen bzw. ggf. eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, wenn sie der Ansicht ist, dass ihr Authentizitätscharakter unzureichend ist oder dass die betreffenden Vorgänge eventuell der Geldwäsche im Rahmen des Rechts Luxemburgs dienen könnten. In diesem Fall trägt der Kunde alle Folgen, die sich aus einer verzögerten bzw. Ablehnung der Ausführung ergeben können.

28.4. Es gilt als vereinbart, dass bei Nichtvorliegen einer besonderen Kontenvereinbarung mit dem Kunden Vorgänge über S-net oder S-net Mobile nur dann ausgeführt werden, wenn das zu belastende Konto eine ausreichende Deckung aufweist.

Artikel 29: Vorgangsnachweis

29.1. Die gedruckten Kopien der übermittelten Informationen sind kein offizieller Nachweis/Beweis der Bank.

29.2. Die Identität des Kunden kann vom IT-System der Bank nur durch Eingabe der vom Login LuxTrust oder vom elektronischen Zertifikat Dritter vorgesehenen Sicherheitselemente überprüft werden, wobei ohne diese die Durchführung von Dienstleistungen über S-net abgelehnt wird.

Folglich wird im Rahmen der Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden davon ausgegangen, dass alle Aufträge oder Vorgänge, die mit elektronischer Hardware durchgeführt werden, für die die Nutzung der Identifikationselemente des Kunden notwendig ist, vom Kunden selbst stammen. Diese Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden versteht sich vorbehaltlich eventueller späterer Änderungen, die sich auf die Identifizierung des Kunden in Übereinstimmung mit den Gesetzen über die elektronische Signatur und die Zertifizierung beziehen.

29.3. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die elektronischen Aufzeichnungen der Bank bzw. von LuxTrust oder des Trusts Services Dritter unabhängig vom Datenträger den formellen und ausreichenden Beweis erbringen, dass die Operationen vom Kunden selbst durchgeführt wurden.

29.4. Der Kunde gestattet der Bank, den Beweis für sein Einverständnis mit der Durchführung der Operation dadurch zu erbringen, dass das Bestätigungsprozedere vom Kunden durchgeführt wurde. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Kunde darauf, sich auf die Bestimmungen von Art. 1341 Code civil zu berufen und ist damit einverstanden, die elektronischen Aufzeichnungen der Bank, welche alle über Banktelematik durchgeführten Operationen beinhalten, als Beweis anzuerkennen.

ZWEITER TEIL: BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG DER KONTEN UND DEPOTS

Artikel 30: Eröffnung von Girokonten

30.1. Die Bank kann zu Gunsten von natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften von ihr genehmigt wurden, Girokonten, die auch unter der Bezeichnung „Sichtkonten“ vertrieben werden, in Euro oder in Devisen eröffnen.

30.2. Girokonten in Euro und Devisen tragen nur gemäß einer entsprechenden Vereinbarung Zinsen.

30.3. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen wird im Hinblick auf die Berechnung und Buchung der auf den Konten aufgelaufenen Zinsen nach Wahl der Bank alle drei, sechs oder zwölf Monate ein Kontoauszug erstellt.

30.4. Bei der Kontoeröffnung weist die Bank dem Kunden eine Kontonummer zu, welche in jeder Mitteilung und/oder Auftrag angegeben werden muss.

30.5. Die Bank behält sich das Recht vor, die Eröffnung sowie die weitere Führung aller anderen Konten, Depots oder Bankprodukte im Namen des Kunden vor der vorherigen Existenz eines Girokontos dieses Kunden in ihren Büchern abhängig zu machen.

30.6. Die Bank stellt Verbrauchern, die legal in der Europäischen Union ansässig sind, ein so genanntes Basis-Zahlungskonto mit den Basisleistungen und zu den Bedingungen welche im des Gesetze vom 13. Juni 2017 über Zahlungskonten aufgeführt werden, zur Verfügung.

Artikel 31: Eröffnung von Terminkonten

31.1. Die Bank kann zu Bedingungen, die seitens der Bank festgelegt werden, Terminkonten mit kurzer Laufzeit in Euro oder in Devisen eröffnen. Die auf diese Konten anwendbare Laufzeit sowie die entsprechenden Zinssätze und Modalitäten werden dem Kunden bei der Eröffnung dieser Konten bestätigt. Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt werden schriftlich bestätigt.

31.2. Vorbehaltlich gegenseitiger Vereinbarungen beginnt die Laufzeit von Terminkonten mit fester Laufzeit zwei Werktage nach dem Datum des Erhalts der Gelder und/oder der Anweisungen seitens der Bank.

Bei Ablauf der Laufzeit wird diese Einlage auf Betreiben der Bank für den gleichen Zeitraum und entsprechend den Marktbedingungen erneuert, es sei denn, der Bank sind mindestens zwei Werktage vor dem Ablauf gegenteilige Anweisungen zugegangen.

31.3. Sofern nicht Gegenteiliges vereinbart wurde, werden die Zinsen auf Jahresbasis berechnet. Die Zahlung der Zinsen erfolgt bei Fälligkeit.

Falls das Terminkonto verlängert wird, können die Zinsen kapitalisiert werden.

31.4. Vorbehaltlich der Zustimmung der Bank, können Termineinlagen gegen Zahlung einer Strafbüße vorzeitig ganz oder teilweise aufgelöst werden.

Bei vorzeitiger Rückzahlung ist die Bank berechtigt, dem Kunden die Refinanzierungskosten für die Dauer des verbleibenden Zeitraums zuzüglich der Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen.

31.5. Die Bank kann zu Bedingungen, die von der Bank festgelegt werden, Konten mit mittlerer oder langer Laufzeit eröffnen.

31.6. Die Bank behält sich das Recht vor die geltenden Tarife bezüglich Termingeldkonten zu ändern. Insbesondere kann die Bank Gebühren für das Entsenden von Kontoauszügen, Bestätigungen oder Bescheiden entnehmen.

Artikel 32: Eröffnung von Edelmetalldepots

32.1. Die Bank kann mittels besonderer Vereinbarung Edelmetalldepots und -konten eröffnen, in denen das Vermögen des Kunden an Edelmetallen geführt werden kann.



BCEE

BANQUE ET
CAISSE D'ÉPARGNE DE L'ÉTAT
LUXEMBOURG

Place de Metz L-2954 Luxembourg
Tél.:4015-1
www.bcee.lu
BIC: BCEEULLL
R.C.S. Luxembourg B 30775

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Bank kann für diese Depots Depotgebühren erheben.

32.2. Kontogutschriften erfolgen in Gramm oder in Unzen bzw. bei Münzen in Einheiten, und die Konten tragen keinen Zins, keine Dividenden und keine Rendite zu Gunsten des Kunden.

Artikel 33: Eröffnung von Gemeinschaftskonten und Solidar-Kollektiv-Konten

33.1. Die Bank kann im Namen von zwei oder mehreren volljährigen natürlichen Personen oder juristischen Personen, die von ihr genehmigt wurden, Gemeinschaftskonten und Solidar-Kollektiv-Konten eröffnen. Die Bedingungen, denen das jeweilige Konto unterliegt, werden in einer besonderen Vereinbarung festgelegt, die bei der entsprechenden Kontoeröffnung erstellt wird.

33.2. Solidar-Kollektiv-Konten sind grundsätzlich dazu bestimmt, auf Guthabenbasis geführt zu werden. Auf Grund dieser Tatsache unterliegen sie der Anwendung des Prinzips der Gläubigersolidarität.

Für den Fall, dass ein gemeinsames Konto einen Sollsaldo aufweist, gilt in Bezug auf die entsprechenden Kontoinhaber die Anwendung des Prinzips der Schuldnersolidarität vereinbart.

Artikel 34: Führung des Kontos mittels Barabhebungen

34.1. Unbeschadet des grundsätzlichlichen Rechts des Kunden auf Rückerstattung seiner Einlagen, sollte der Kunde, der sicher stellen möchte, zu einem bestimmten Datum einen Betrag in Höhe von mehr als EUR 2.500,- bar abheben zu können, dies der Bankgeschäftsstelle zwei Werktage im Voraus mitteilen. Je nach abzuhebender Währung beträgt die Vorankündigungsfrist unter Umständen mehr als zwei Werktage.

34.2. Die Parteien vereinbaren, dass die Bank das Recht besitzt, ihrer Rückgabepflicht durch jegliches andere Zahlungsmittel nachzukommen, insbesondere durch Aushändigung eines Schecks oder durch Überweisung. Der Kunde akzeptiert somit, dass eine Rückzahlung gemäß den von der Bank definierten Modalitäten erfolgt. Für den Fall, dass der Kunde mit diesen Modalitäten nicht einverstanden ist, behält sich die Bank das Recht vor, die Rückzahlung nicht durchzuführen.

Artikel 35: Führung des Kontos mittels von der Bank zur Verfügung gestellter Zahlungsmittel / Zahlungsinstrumente

35.1. Die Bank kann auf Wunsch des Kontoinhabers Zahlungsmittel wie Schecks, Bankschecks oder alle anderen Zahlungsmittel sowie Zahlungsinstrumente wie Zahlkarten aushändigen. Diese Zahlungsmittel unterliegen Sonderbedingungen.

35.2. Im Fall des Verlustes, des Diebstahls oder der betrügerischen Benutzung der seitens der Bank bereitgestellten Zahlungsmittel ist der Kunde verpflichtet, dies anzuzeigen oder durch Anruf bei den üblicherweise zu diesem Zweck vorgesehenen Telefonnummern unverzüglich auf den Vorfall hinzuweisen. Die Bereitstellung der Zahlungsmittel beim Kunden oder gegebenenfalls bei dessen Bevollmächtigtem kann auf dem Postweg erfolgen. Die Bank übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung. Der Kunde trägt persönlich sämtliche Folgen, die sich möglicherweise aus dem Verlust, dem Diebstahl, der missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung, der Fälschung oder der Nachbildung von Zahlungsmitteln ergeben, die dem Kunden oder dessen Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt wurden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Zahlungsmittel, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wurden, besonderen Vorschriften unterliegen.

35.3. Sämtliche zur Verfügung gestellten Zahlungsmittel bleiben Eigentum der Bank und sind dieser auf erste Anfrage zurückzugeben.

Artikel 36: Führung des Kontos mittels gewöhnlichem Scheck

36.1. Die Bank kann dem Inhaber eines Sichtkontos Scheckbücher aushändigen, wobei vorausgesetzt wird, dass sie Eigentümer der entsprechenden Scheckformulare bleibt. Bei Kontoauflösung hat der Kunde der Bank die nicht verwendeten Formulare zurückzugeben.

36.2. Es steht der Bank frei, nicht avisierte Schecks auf Kosten und Gefahr des Inhabers auszuführen.

36.3. Der Halter eines Scheckbuchs haftet für dessen Nutzung. Er trägt insbesondere sämtliche Folgen, die sich aus dem Verlust, dem Diebstahl oder der missbräuchlichen Nutzung der darin enthaltenen Scheckformulare ergeben. Er ist verpflichtet, der Bank den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Nutzung dieser Formulare unverzüglich mitzuteilen. Die Bank haftet nicht für die Zahlung von verlorenen, gestohlenen oder gefälschten Schecks.

36.4. Im Falle, dass der Kunde schriftlich Widerspruch gegen die Zahlung eines verlorenen oder gestohlenen Schecks einlegt, behält sich die Bank das Recht vor, den entsprechenden Betrag bis zur einvernehmlichen oder gerichtlichen Lösung der zwischen dem Aussteller und dem Inhaber oder den Inhabern aufgetretenen Streitigkeit auf dem Konto des Kunden oder auf einem separaten Konto zu sperren.

36.5. Der Widerspruch gegen die Zahlung sowie das Einfrieren der Deckung erfolgen ohne jegliche Haftung der Bank. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank in Bezug auf sämtliche Schäden schadlos zu halten, die sie möglicherweise in Folge eines Einspruchs erleidet.

36.6. Die Bank behält sich das Recht vor, die Zahlung von Schecks zu verweigern, die nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind, die nicht aus einem von Seiten der Bank ausgehändigten Scheckbuch stammen oder deren Unterschrift nicht dem hinterlegten Unterschriftsmuster entspricht. Die Einlösung des Schecks erfolgt ausschließlich durch Kontogutschrift.

Artikel 37: Führung des Kontos mittels Überweisungsaufträgen

37.1. Der Kunde kann die Bank mit der Ausführung aller Arten von Überweisungen innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie ins Ausland beauftragen. Letztere werden gegebenenfalls im Einklang mit den dort geltenden Vorschriften ausgeführt. Die Bank behält sich das Recht vor, eine Order nicht auszuführen, wenn sie der Meinung ist, dass diese Order luxemburgisches Recht oder ein anderes internationales Recht verletzen könnte.

37.2. Der Kunde erkennt an, dass die Bank rechtlich verpflichtet ist, auf der Überweisung den Namen, die Adresse und die Kontonummer des Auftraggebers anzugeben.

37.3. In Ermangelung gegenteiliger Anweisungen seitens des Auftraggebers behält sich die Bank das Recht vor, dem Konto des Empfängers in ihren eigenen Büchern Beträge gutzuschreiben, die zu Gunsten des gleichen Empfängers zu überweisen sind, oder die entsprechenden Beträge über einen ihrer Korrespondenten zahlen zu lassen.

37.4. Überweisungen oder Anweisungen zu Gunsten eines Kunden bei einem Korrespondenten der Bank im Ausland gelten erst in dem Moment als endgültig von diesem erworben, in dem die entsprechenden Gelder tatsächlich dem Konto der Bank beim jeweiligen Korrespondenten gutgeschrieben werden, ungeachtet des vorherigen Erhalts einer Überweisungsanzeige oder der Durchführung der Buchung zu Gunsten des Kontos des Empfängers bei der Bank.

37.5. Die Bank ist berechtigt anzunehmen, dass die Kontonummer, die auf einer Zahlungsanweisung angegeben ist, die bei ihr eingeht, korrekt ist und derjenigen des auf der entsprechenden Zahlungsanweisung angegebenen Empfängers entspricht, ohne, dass sie jedoch dazu verpflichtet wäre, die Übereinstimmung zu prüfen.

37.6. Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge, die nicht auf den Formularen ausgestellt sind, welche die Bank dem Kunden zur Verfügung stellt, nicht auszuführen.

37.7. In Bezug auf Überweisungen kann die Bank auf Risiko des Auftraggebers die Dienste ihrer Korrespondenten oder Dritter sowie die Clearing-Systeme in Anspruch nehmen.

37.8. Zur Vermeidung von Fehlern müssen die Anweisungen des Auftraggebers vollständig und genau sein. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen auszusetzen, um weitere Anweisungen anzufordern, übernimmt jedoch diesbezüglich keine Haftung.

37.9. Überweisungsaufträge, die der Bank erteilt wurden, können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Sie werden nur bei ausreichender Deckung ausgeführt. Bei der Ausführung der Zahlungen ist die Bank von der Beachtung der Reihenfolge des Eingangs der Anweisungen befreit. Vereinbaren der Kunde und die Bank, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem Termin, welcher nicht auf einen Geschäftstag fällt, getätigt werden soll, so wird der eingegangene Auftrag so behandelt als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

37.10. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags nicht auf einen Geschäftstag oder geht ein Zahlungsauftrag nach 15h00 an einem Geschäftstag ein, so behält sich die Bank das Recht vor diesen Zahlungsauftrag so zu behandeln, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen, es sei denn spezifische Bestimmungen weichen hiervon ab.

37.11. Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Ausführung eines vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs als auch für die ordnungsgemäße Übermittlung und die Bearbeitung eines vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsvorgangs gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung betreffend Zahlungsdienste.

Auf Verlangen des Kunden bemüht sich die Bank den vom Kunden oder über diesen ausgelösten Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und diesen über das Ergebnis zu unterrichten.

37.12. Sollte sich die Währung des Guthabenskontos oder des Lastschriftkontos von der Währung eines eingehenden oder ausgehenden Überweisungsauftrags unterscheiden, führt die Bank die Umwandlung bei Geldeingängen zum am Markt gehandelten Geldkurs, bzw. bei Geldausgängen, zum am Markt gehandelten Briefkurs aus.

37.13. Die Bank behält sich das Recht vor, ein Konto, dem irrtümlich ein Betrag gutgeschrieben wurde, am selben Buchungstag wieder zu belasten, falls die schriftliche Guthabeneintrage der umstrittenen Zahlung aus technischen Gründen nicht rückgängig gemacht werden kann.

37.14. Rücküberweisungen werden in der Höhe des ursprünglich angewiesenen Betrages durchgeführt, abzüglich der Auslagen, die der Bank erwachsen. Das Währungsrisiko ist seitens des Kunden zu tragen.

Artikel 38: Führung des Sichtkontos mittels Daueraufträgen

38.1. Der Kunde kann der Bank Daueraufträge zur Ausführung von verschiedenen regelmäßigen Zahlungen erteilen.

38.2. Bei unzureichender Deckung ist die Bank nicht verpflichtet, den Dauerauftrag auszuführen. Sie kann den Dauerauftrag in diesem Fall aufheben.

Artikel 39: Führung des Kontos mittels SEPA-Lastschrift

39.1. Die Bestimmungen von Artikel 39 gelten für SEPA-Lastschriften (Single Euro Payment Area). Die SEPA-Lastschrift ist eine Zahlungstransaktion in EUR, durch die der Begünstigte, der Gläubiger des Auftraggebers, vom Kunden, als Schuldner in der Geschäftsbeziehung mit dem Gläubiger, durch ein Mandat die Zustimmung und Vollmacht zur Belastung von Beträgen zur direkten Zahlung vom Girokonto des Kunden erhält. Der Kunde und der Gläubiger können ihren Sitz in verschiedenen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Schweiz oder in Monaco haben.

Der Kunde und der Gläubiger vereinbaren im Mandat, welches beim Gläubiger verbleibt, das Zahlverfahren der SEPA-Lastschrift, d.h.:

- das SEPA Direct Debit Core Zahlverfahren (nachstehend „SDD Core“), welches jedem Kunden zur Verfügung steht,
- die Option SEPA Direct Debit Business to Business Zahlverfahren (nachstehend „SDD B2B“), welche dem in seinen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten handelnden Kunden vorbehalten ist.

39.2. Allgemeine Bestimmungen für jede Art von SEPA-Lastschrift

Eine Lastschrift kann einmalige oder wiederkehrende Belastungen je nach den bei der Bank eingegangenen Zahlungsanweisungen des Gläubigers auslösen.

Die Bank haftet nicht für die Richtigkeit der vom Gläubiger angegebenen Informationen und kann weder für Periodizität der vorgelegten Zahlungsanweisungen noch für die, dem Girokonto des Kunden belastete Beträge haftbar gemacht werden.

Die Bank besitzt das Recht, im Rahmen einer SEPA-Lastschrift erhaltene Zahlungsanweisungen als Anweisung zur Belastung des Girokontos des Kunden mit dem darauf angegebenen Betrag zu betrachten. Eine dementsprechend eingegangene Zahlungsanweisung gilt als von dem in der Anweisung angegebenen Gläubiger ausgehend. Die Bank ist nicht zur Überprüfung der Authentizität oder des Ursprungs der Zahlungsanweisung verpflichtet und übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

Die Bank ist nicht verpflichtet SEPA-Lastschriften auszuführen, wenn das Konto zum Ausführungsdatum keine ausreichende Deckung aufweist, und kann in solchen Fällen die Zahlungsanweisung ablehnen. Die Bank behält sich das Recht vor, eine Zahlungsanweisung auf der Grundlage einer SEPA-Lastschrift eines Gläubigers bzw. seiner Bank, die nach Ablauf von 36 Monaten nach der letzten Zahlung gemäß des gleichen SEPA-Mandats eingeht, abzulehnen. Auf Verlangen des Kunden kann eine Zahlungsanweisung abgelehnt werden, sofern diese Aufforderung der Bank am Werktag vor dem Ausführungsdatum zugeht.

Die Beziehungen zwischen dem Kunden und dem/den Gläubiger(n) sind kein Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden und sind mit keinerlei Ansprüchen gegenüber der Bank verbunden. Infolgedessen muss der Kunde seine Rechte und Ansprüche aus diesen rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und dem/den Gläubiger(n) direkt bei dem/den Gläubiger(n) geltend machen und direkt mit diesem/diesen eventuelle daraus entstehende Rechtsstreitigkeiten beilegen.



BCEE

BANQUE ET
CAISSE D'ÉPARGNE DE L'ÉTAT
LUXEMBOURG

Place de Metz L-2954 Luxembourg
Tél.:4015-1
www.bcee.lu
BIC: BCEEULLL
R.C.S. Luxembourg B 30775

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Bank nimmt die Durchführung der Lastschrift auf der Grundlage der vom Gläubiger, bzw. von der Bank des Gläubigers, erhaltenen Anweisungen vor. Diese Anweisungen müssen u.a. folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Zahlers,
- die Kontonummer des Zahlers,
- den zu überweisenden Betrag,
- das Ausführungsdatum,
- die Identifikationsnummer der Einzugsermächtigung,
- das Datum der Unterzeichnung der Einzugsermächtigung,
- den Namen des Gläubigers.

In Ermangelung präziser Anweisungen des Kunden ist die Bank nicht verpflichtet, die zwischen dem Kunden und dem Gläubiger vereinbarten Modalitäten und Beträge zu überprüfen.

Des Weiteren ist der Kunde berechtigt, der Bank folgende Anweisungen zu erteilen:

- lastschriftfreie Einzüge auf einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Periodizität zu begrenzen,
- im Rahmen einer Lastschrift des Typs SDD B2B, vor Belastung des Girokontos jede Lastschrift anhand der Angaben im Mandat zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen,
- sämtliche Lastschriften auf das Girokonto oder sämtliche von einem oder mehreren Begünstigten veranlassete Lastschriften zu blockieren, bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Begünstigte(n) veranlassete Lastschriften zu autorisieren.

39.3. Besondere Bestimmungen für Lastschriften des Typs SDD Core

Sofern die Bank vom Kunden keine ausdrücklichen gegenteiligen schriftlichen Anweisungen erhält, ermächtigt der Kunde die Bank zur Belastung seines/seiner Girokontos/Girokonten mit jeder zur Einlösung durch einen Gläubiger bzw. der Bank des Gläubigers vorgelegten SDD Core-Lastschrift.

Innerhalb von acht Wochen ab der Belastung des Girokontos des Kunden gemäß einer SDD Core-Lastschrift verfügt dieser über das Recht auf die Rückerstattung des somit abgebuchten Betrags. Zur Geltendmachung dieses Rechts auf Rückerstattung muss sich der Kunde innerhalb der vorerwähnten Frist an die Bank wenden.

39.4. Besondere Bestimmungen für Lastschriften des Typs SDD B2B

Der Kunde hat die Bank unverzüglich von jeder neuen Einzugsermächtigung des Typs SDD B2B durch Vorlage einer Kopie des Mandats oder durch Mitteilung der darin enthaltenen Angaben zu informieren. Von jeder Stornierung oder Änderung des Mandats hat er die Bank ebenfalls unverzüglich zu informieren.

Hat der Kunde die Mitteilung einer Änderung des Mandats an die Bank versäumt und legt der Gläubiger eine Zahlungsanweisung auf der Grundlage eines früheren Mandats vor, führt die Bank, die von der Änderung keine Kenntnis nehmen konnte, die Anweisung aus.

Bei der ersten Zahlungsanweisung auf der Grundlage eines SDD B2B-Mandats überprüft die Bank, ob die vom Gläubiger oder seiner Bank übermittelten Daten des Mandats der vom Kunden vorgelegten Kopie oder den von ihm mitgeteilten Angaben entsprechen. Bei Nichtübereinstimmung oder bei Nichtvorlage der Daten durch den Kunden versucht die Bank, den Kunden zwecks Bestätigung des Mandats zu erreichen. In Ermangelung einer Bestätigung lehnt die Bank die Ausführung der Zahlungsanweisung ab. Die Folgen einer solchen Nichtausführung gehen zu Lasten des Kunden.

Sobald der Kunde nicht mehr als Geschäfts- oder Firmenkunde handelt, ist er verpflichtet, die Bank davon in Kenntnis zu setzen.

Die auf der Grundlage einer SDD B2B-Mandats belasteten Beträge können nicht mehr gemäß Artikel 39.3 rückerstattet werden.

Artikel 40: Führung des Sichtkontos mittels E-Banking oder Fernbanking

40.1. Auf Anfrage des Kunden und nach Abschluss einer besonderen Vereinbarung kann die Bank diesem E-Banking-Produkte zur Verfügung stellen, mittels derer die Durchführung von Banktransaktionen auf dessen Konten von fern möglich ist.

40.2. Obwohl die Bank alles in ihrer Kraft Stehende tut, um im Rahmen des technischen Fortschritts sämtliche Maßnahmen zur Sicherung dieser Beziehungen zu ergreifen, weist sie den Kunden auf die Tatsache hin, dass diese Kommunikationsmittel bestimmte Risiken der Offenlegung oder der Einschränkung des Grades an Vertraulichkeit sowie der Nichtübermittlung oder der irrtümlichen Übermittlung von Aufträgen bergen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Bank von jeglicher Haftung in Verbindung mit der Offenlegung von persönlichen Informationen des Kunden oder der fehlerhaften Ausführung oder Übermittlung bzw. der Nichtausführung oder der Nichtübermittlung von Aufträgen freizustellen, es sei denn, der Bank kann ein schwerer Fehler nachgewiesen werden.

40.3. In Bezug auf sämtliche Transaktionsarten, bei denen die eigenhändige Unterschrift durch ein persönliches und geheimes elektronisches Zugangsmittel ersetzt wurde, wie z.B. die Eingabe einer Identifikationsnummer auf der Tastatur oder die Übermittlung eines Passwortes auf elektronischem Weg, kann dieses mit der gleichen Beweiskraft wie die eigenhändige Unterschrift gegen den Kunden geltend gemacht werden.

B. SPAREINLAGEN

Artikel 41: Eröffnung von Sparprodukten

41.1. Die Bedingungen, denen Spardepots bei der Bank unterliegen, beruhen auf dem abgeänderten Gesetz vom 24. März 1989 über die Staatsbank und Staatssparkasse Luxemburg.

41.2. Die Bank kann Sparbücher, Sparbücher für Jugendliche, Sparkonten, Sparkonten für Jugendliche, Bausparkonten sowie alternative Sparkonten eröffnen, ungeachtet des Handelsnamens dieser Sparprodukte.

41.3. Minderjährige sind berechtigt, sich zu ihren Gunsten ohne Mitwirken ihres gesetzlichen Vertreters Konten aller Art eröffnen zu lassen.

Die Minderjährigen können die vorerwähnten Konten gemäß den seitens der Bank festgelegten Modalitäten im Einklang mit den rechtlichen Voraussetzungen und entsprechend dem Alter des Minderjährigen führen.

41.4. Mit Ausnahme des Sparkontos, das gemäß den Modalitäten eines Solidar-Kollektiv-Kontos oder eines Gemeinschaftskontos im Namen mehrerer volljähriger natürlicher Personen oder juristischer Personen, die von der Bank genehmigt wurden, eröffnet werden kann, wird kein Sparprodukt im Namen mehrerer Personen eröffnet.

Artikel 42: Kapital und Obergrenze

42.1. Durch Einzahlungen und Überweisungen können in beliebiger Höhe Einlagen erfolgen. Die Bank behält sich das Recht vor, den Gesamtbetrag der Gelder, die in bestimmte Kategorien von Sparkonten eingezahlt werden können, gegebenenfalls zu begrenzen.

Artikel 43: Zinsen und Prämien

43.1. Außer im Fall einer vollständigen Rückzahlung werden Zinsen nur dann im Laufe des Jahres gezahlt, wenn es sich dabei um Zinsen handelt, die zum 31. Dezember des Vorjahres fällig geworden sind.

43.2. Sämtliche Sparprodukte tragen Zinsen, die auf Grundlage der Werktage berechnet werden. Die Anwendung der Valutatage für die Einzahlungen und Rückzahlungen ist entsprechend dem gewählten Sparprodukt definiert und im Einzelnen durch die besonderen Bestimmungen spezifiziert, denen das entsprechende Produkt unterliegt.

43.3. Der Zinssatz kann durch allgemeine Verfügung geändert werden.

43.4. Die Bank kann zusätzlich zum Basiszinssatz für bestimmte Kategorien von Sparbüchern oder Sparkonten zu seitens der Bank festgelegten Bedingungen Treueprämien und Wachstumsprämien gewähren.

Artikel 44: Rückzahlung

44.1. Kunden, die Inhaber eines Sparproduktes sind, können die Rückzahlung der gesamten Einlage oder eines Teils davon fordern. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, gegebenenfalls die Einhaltung entsprechender Kündigungsfristen zu verlangen.

Artikel 45: Bedingte Einlagen

45.1. Auf Anfrage eines Dritten können Einlagen im Namen eines minderjährigen Kunden erfolgen.

Die entsprechenden Kontoführungsmodalitäten werden im Rahmen eines Vertrages festgelegt, der seitens des einzahlenden Dritten unterzeichnet wird.

45.2. Rückzahlungen, Änderungen der Bedingungen oder Widerrufe können nicht ohne die vorherige Zustimmung des Einzahlers sowie des Kontoinhabers und/oder seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden.

Artikel 46: Ausstellung von Schatzertifikaten („bons de caisse“)

46.1. Schatzertifikate sind Inhaberwertpapiere, welche die Bank zur Dokumentation einer Forderung ausstellt, die aus einem ertragbringenden Zinsdarlehen erwächst, das sie vertraglich vereinbart hat und bezüglich dessen sie sich verpflichtet, es dem Inhaber des Wertpapiers samt Zinsen nach Abzug der zum Zeitpunkt der Einlösung anwendbaren steuerlichen Abgaben sowie gemäß den für das entsprechende Wertpapier festgelegten Modalitäten zurückzahlen.

46.2. Schatzertifikate tragen einen jährlichen Festzins, der ab dem Datum des Erwerbs des Wertpapiers berechnet wird. Die Zinsen werden regelmäßig in der Luxemburger Presse sowie auf der Website www.bcee.lu bekannt gegeben. Ab dem Datum ihrer Fälligkeit oder ihrer vorzeitigen Rückzahlung tragen die Schatzertifikate keine Zinsen mehr.

Das investierte Kapital kann nach zwei Anlagemodi angelegt werden:

- Der erste, so genannte ausschüttende Anlagemodus, verleiht dem Inhaber das Recht, monatliche, dreimonatliche, halbjährliche oder jährlichen Zinsen einzufordern, wobei das Kapital am Ende der Laufzeit zurückgezahlt wird.
- Der zweite, so genannte thesaurierende Anlagemodus, bietet dem Inhaber Zinseszinsen, die während der gesamten Laufzeit gesperrt bleiben; am Ende der Laufzeit wird die anfängliche Einzahlung zusätzlich der reinvestierten Zinseszinsen zurückgezahlt.

Sollte der Inhaber eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rückzahlung wählen, so wird das Schatzertifikat zu einem dem jährlichen Ertragssatz entsprechenden Satz verzinst.

46.3. Der Inhaber kann sich das Recht vorbehalten, jederzeit die vorzeitige Rückzahlung des Schatzertifikats zu verlangen. Falls die Rückkaufforderung innerhalb der ersten 180 Tage nach dem Ausstellungsdatum vorgelegt wird, werden keine Zinsen ausgeschüttet. Nach dieser Frist erhält der Inhaber auf den gesamten abgelaufenen Zeitraum Zinsen, die zu dem am Tag des Rückkaufs geltenden Zinssatz des Sparbuches berechnet werden. Der so berechnete Ertrag darf jedoch keinesfalls höher sein als der auf dem Schatzertifikat vermerkte Satz. Die Differenz zwischen den zu dem auf dem Schatzertifikat vermerkten Satz berechneten aufgelaufenen Zinsen und den zum Zinssatz des Sparbuches berechneten Zinsen kann nicht vom Inhaber gefordert werden.

Teilrückzahlungen sind nicht gestattet.

46.4. Die Bank ist durch die Zahlungen, die sie zu Händen des Wertpapierinhabers vornimmt, wirksam von ihren Verpflichtungen entbunden. Die letzte Rückzahlung kann nur gegen Rückgabe des Schatzertifikats erfolgen.

46.5. Im Falle einer unfreiwilligen Enteignung unterliegt das Schatzertifikat den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1996 über die unfreiwillige Enteignung von Inhaberwertpapieren. Das Einspruchsrecht wird gemäß dem gesetzlichen Verfahren ausgeübt.

C. DARLEHEN UND KREDITE

Artikel 47: Form von Darlehen und Krediten

47.1. Die Bank kann dem Kunden persönliche Darlehen mit oder ohne Garantien, kurzfristige Darlehen mit oder ohne Bereitstellung von realen Sicherheiten, Immobilienkrediten, Studierendarlehen, Investitionsdarlehen sowie gegebenenfalls Darlehen sonstiger Art gewähren, die zwischen den Parteien zu vereinbaren sind.

47.2. Die Bank kann dem Kunden Kredite gewähren, die im Allgemeinen in Form von Kontokorrentkrediten, Kassenfazilitäten, Überziehungskrediten, Diskontkrediten für Kunden und Lieferanten, Direktkrediten unter üblichem Vorbehalt, Dokumentenkrediten, Bankgarantien und Bürgschaften eingeräumt werden.

47.3. Die Bank führt im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Leasinggeschäfte durch welche Gegenstand besonderer Vereinbarungen sind.

Artikel 48: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Darlehen und Kredite

48.1. Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen sämtliche Darlehen und Kredite den Bestimmungen, die im Rahmen der zwischen den Parteien getroffenen Darlehens- und Kreditvereinbarungen unterzeichnet wurden.

48.2. Darlehen, Krediteröffnungen und Vorauszahlungen gleich welcher Art, denen die Bank zugestimmt hat, sowie Pfandverträge und Bestellungen von Hypotheken, die anlässlich der entsprechenden Geschäfte im Rahmen des größtenteils Erlasses vom 27. Mai 1937 unterzeichnet werden, werden mittels Bankurkunden bewirkt, die in einem einzigen Exemplar



BCEE

BANQUE ET
CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT
LUXEMBOURG

Place de Metz L-2954 Luxembourg
Tél.:4015-1
www.bcee.lu
BIC: BCEEULLL
R.C.S. Luxembourg B 30775

Allgemeine Geschäftsbedingungen

entgegengenommen werden, das anschließend in einer Ausfertigung als Originalurkunde in den Archiven der Bank verwahrt wird.

48.3. Urkunden, die im Einklang mit dem vorstehenden Artikel erstellt werden, sind notariell beglaubigten Urkunden gleichgestellt; sie haben den Wert authentischer Urkunden und sind vollstreckbar.

Hypothekarische Eintragungen werden ausschließlich gegen Vorlage des Hypothekenantragsformulars vorgenommen.

Artikel 49: Bestimmungen betreffend Zinsen, Provisionen und Gebühren

49.1. Vereinbarungen betreffend Zinsen, Provisionen und Gebühren der verschiedenen Darlehens- und Kreditarten unterliegen den besonderen Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und der Bank getroffen wurden, unbeschadet den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

49.2. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen und gemäß dem Gesetz vom 24. März 1989 über die Staatsbank und Staatsparkasse, Luxemburg, ist die Bank berechtigt, die Sollzinsen im Rahmen einer allgemeinen und gegebenenfalls seitens des zuständigen Ministers genehmigten Maßnahme zu ändern.

49.3. Sollte der Kunde eines seiner Konten über den gewährten Rahmen hinaus überziehen, so fallen auf die entsprechende Überziehung ohne vorherige Mahnung an:

- Sollzinsen, die seitens der Bank auf Basis der aktuellen Marktbedingungen festgelegt werden und bezüglich derer vereinbart wird, dass sie entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Zinssätze angepasst werden können.
- Überziehungszinsen, die zeitanteilig auf den Salko berechnet werden, der den zuvor eingeräumten Kreditrahmen übersteigt.

Diese Bestimmung stellt keineswegs eine Ermächtigung des Inhabers eines Kontos oder des Mitinhabers eines Sammelkontos oder Solidar-Kollektiv-Kontos zur Vornahme von Überziehungen dar.

49.4. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen werden die Sollzinsen, die Überziehungszinsen sowie die Gebühren und Provisionen dem Konto des Kunden am Quartalsende, das heisst am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und am 31. Dezember belastet und kapitalisiert.

Artikel 50: Dokumentenkredite

50.1. Die von der Bank durchgeführten Eröffnungen von Dokumentenkrediten unterliegen den von der Internationalen Handelskammer kodifizierten Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenkredite sowie den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ist der Kredit zu Gunsten der Zahlstellen einer Bank zahlbar, welche die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche nicht angenommen hat, so können auf den entsprechenden Kredit die lokalen Gebräuche angewandt werden.

50.2. Die Kosten der Bank und des Korrespondenten sowie die Provisionen, zu denen die Eröffnung von Dokumentenkrediten Anlass gibt, gehen zu Lasten des Kontos des Auftraggebers. Sie werden bei Widerruf oder Nichtanspruchnahme des Kredits nicht zurückerstattet.

50.3. Sollten an den Handelswaren Schäden entstanden sein, so verfügt die Bank zur Deckung ihrer Forderungen über ein Vorkaufsrecht in Bezug auf die Versicherungsentschädigung.

50.4. Die Gefahr des Versands der Frachtbriefe, Rechnungen, Versicherungspolice und sonstigen Dokumenten trägt der Auftraggeber.

D. VERMIETUNG VON SCHLIESSFÄCHERN

Artikel 51: Allgemeine Bestimmungen über Schließfächer

51.1. Die Bank stellt ihren Kunden, welche eine intensive Geschäftsbeziehung mit der Bank unterhalten und Inhaber eines Kontos in ihren Büchern sind, gegen Zahlung einer Miete gemäß den geltenden Tarifen Schließfächer zur Verfügung, in denen sie ihre Wertgegenstände, ihre Dokumente, ihren Schmuck usw. deponieren können.

Eine Mietvereinbarung bestimmt die Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Benutzung der Schließfächer.

51.2. Die Bank ist berechtigt, eine Garantieeinlage zur Deckung sämtlicher Kosten in Verbindung mit dem Mietvertrag zu verlangen.

51.3. Änderungen des Wohnsitzes, des Familienstandes oder der Rechtsfähigkeit des Mieters müssen der Bank mitgeteilt werden.

51.4. Die Rechte und Pflichten des Mieters dürfen nicht ohne Genehmigung der Bank abgetreten werden.

51.5. Der Zugang zu den Tresoren ist nur während der Schalterstunden der Bank möglich.

Artikel 52: Rechte und Pflichten der Bank

52.1. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages übergibt die Bank dem Mieter den oder die Schlüssel des Schließfaches.

Die Bank beschränkt sich darauf, dem Mieter die volle und ausschließliche Verfügungsgewalt über das gemäß seinem Bestimmungszweck gemietete Schließfach zu verschaffen, und übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf die dort hinterlegten Gegenstände.

52.2. Die Bank unternimmt sämtliche zur Überwachung, zur Sicherung sowie zum Verschließen der Schließfächer und der Tresorfächer erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen. Diese Maßnahmen haben jedoch nur die Wirkung, dem Mieter Garantien und zusätzliche Erleichterungen einzuräumen; der Bank kann aus ihnen keine besondere Haftung und keine Ergebnispflicht erwachsen.

52.3. Nach dem Tod des Mieters müssen die Anspruchsberechtigten die üblichen Identitätsnachweise vorlegen, bevor sie ermächtigt werden, auf das Schließfach zuzugreifen und über dessen Inhalt zu verfügen.

Desgleichen müssen sie bereits im Voraus sämtliche gemäß dem geltenden Erbrecht vorgeschriebenen Formsachen ordnungsgemäß durchgeführt haben.

Im Fall des Todes eines Mieters werden die Formalitäten im Zusammenhang mit der Öffnung des Schließfaches und des Inventars seines Inhalts gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

52.4. Im Fall der Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen und insbesondere im Fall des Verzugs bei der Mietzahlung kann die Bank eine Woche, nachdem eine entsprechende per eingeschriebenem Brief versandte Mahnung wirkungslos geblieben ist, das Schließfach öffnen lassen, ein Protokoll dieser Schließfächeröffnung erstellen lassen und eine Bestandsliste seines Inhalts erstellen. Der Kunde hat die Kosten der Zwangsöffnung des Schließfaches zu tragen.

Der Vertrag ist dann mit vollem Recht und ohne jede Formerfordernis gekündigt.

Artikel 53: Rechte und Pflichten des Mieters

53.1. Der Mieter hat sorgfältig auf seine/n Schlüssel zu achten. Er haftet für jegliche missbräuchliche Nutzung derselben. Bei Schlüsselverlust ist er verpflichtet, die Bank unmittelbar per Einschreiben darüber in Kenntnis zu setzen, die dann die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Mieters einleitet. Bei mehreren Mietern sind diese Sicherheitsmaßnahmen gegen jeden Mieter durchsetzbar.

53.2. Die Schließfächer dürfen ausschließlich zur Verwahrung von Wertgegenständen wie z.B. Urkunden, Briefmarkensammlungen, Dokumenten, Münzen, Edelsteinen, Schmuck, Kunstgegenständen und Geld verwendet werden.

Jegliche anderweitige Nutzung ist verboten.

Der Mieter verpflichtet sich, keine gefährlichen oder verderblichen Gegenstände sowie keine Gegenstände in das Schließfach einzubringen, die Schäden jeglicher Art auslösen können, und haftet für jeglichen Schaden, der sich aus der missbräuchlichen Nutzung der Schließfächer ergibt.

53.3. Der Mieter kann einen oder mehrere Bevollmächtigte ernennen, denen er eine schriftliche Zugangsvollmacht zum Schließfach erteilt.

53.4. Der Mieter, der Mitmieter oder der Bevollmächtigte muss bei jedem Besuch eine Unterschrift im Zugangsbuch leisten, das gemäß den geltenden steuerlichen Bestimmungen von der Bank zu führen ist.

Die Bank kann gegebenenfalls einen Identitätsnachweis des Mieters oder seines Bevollmächtigten verlangen.

53.5. Die Bank erhebt entsprechend ihren eigenen Tarifen eine jährliche Depotgebühr, die sich nach dem angegebenen Wert und Volumen des Gegenstandes bestimmt.

E. SERVICELEISTUNG „DEPOT 24H724“

Artikel 54: Allgemeine Bestimmungen für die Serviceleistung „DEPOT 24H/24“

54.1. Die Bank stellt denjenigen ihrer Kunden, die Inhaber eines Kontos in ihren Büchern sind, entsprechend den vorhandenen Einrichtungen die Serviceleistung DEPOT 24H24, Ad-hoc-Kassetten und/oder Plastiktaschen zur Verfügung, damit sie dort ihre Wertgegenstände hinterlegen können.

54.2. Hinterlegungen werden nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Überprüfung angenommen, wobei der Kunde die Bank, die Eigentümerin des Tresors ist, in dem er seine Hinterlegung vornimmt, anweist, Kassetten bzw. Plastiktaschen zu öffnen sowie die von den mit der Durchsicht der Taschen oder Kassetten beauftragten Angestellten festgestellten Beträge auf sein Konto zu buchen. Im Rahmen dieser Dienstleistung beauftragt die Bank gegebenenfalls einen Dienstleister des Finanzsektors mit der Ausführung von bestimmten verwaltungstechnischen Tätigkeiten.

54.3. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem auf dem Hinterlegungsschein vermerkten Betrag und dem Betrag der von den mit der Durchsicht der Taschen oder Kassetten beauftragten Angestellten der Bank festgestellt wird, wird der Kunde unverzüglich darüber benachrichtigt. Gleiches gilt im Fall der Entdeckung von falschen, gefälschten oder abgelaufenen Münzen oder Geldscheinen.

In diesen Fällen sind die Feststellungen der Bank maßgeblich. Dem Konto des Kunden werden die diesen Feststellungen entsprechenden Beträge gutgeschrieben, und die Quittung wird dementsprechend ausgestellt.

Artikel 55: Höhere Gewalt und hoheitliche Maßnahmen

55.1. Die Bank kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich möglicherweise aus Ereignissen höherer Gewalt ergeben, welche die Dienstleistungen der Bank auch nur teilweise unterbrechen, behindern oder stören. Gleiches gilt für Schäden, die durch bewaffnete Raubüberfälle hervorgerufen werden. Bei hoheitlichen Maßnahmen ist die Bank vom Amts wegen freigestellt.

55.2. Desgleichen lehnt die Bank jegliche Haftung für die Folgen gleich welcher Art ab, die sich aus Verspätungen oder Irrtümern im Zusammenhang mit der Übermittlung von Benachrichtigungen ergeben könnten, die für Rechnung ihrer Kunden gemacht werden, solange die entsprechenden Verspätungen oder Irrtümer ihr nicht zuzuschreiben sind.

Artikel 56: Wahl des Erfüllungsorts, anwendbares Recht und Gerichtsstand

56.1. Vorbehaltlich gegenteiliger vertraglicher Vereinbarungen ist der Erfüllungsort für die Pflichten der Bank der Sitz der Bank.

56.2. Streitsachen mit Kunden und Geschäftspartnern als auch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Luxemburger Recht.

56.4. Gerichtsstand für jegliche Streitigkeit zwischen dem Kunden und der Bank ist ausschließlich das Großherzogtum Luxemburg; die Bank kann jedoch vor jeglichem sonstigen Gericht Klage erheben, das in Bezug auf den Kunden in Ermangelung der vorstehenden Wahl des Gerichtsstands normalerweise zuständig wäre.